

Haushaltversicherung

Kundeninformation und
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Einfach anrufen!
Wir sind für Sie da.

Für den Notfall:
0800 80 80 80

Aus dem Ausland
+41 44 628 98 98

Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite	Art.	Seite
Kundeninformation	4	Versicherte Ereignisse	
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 03/2017	5	205 Feuer	14
Gemeinsame Bestimmungen		206 Elementarereignisse	14
1 Vertragsgrundlagen	5	207 Diebstahl	14
2 Beginn und Dauer der Versicherung	5	208 Wasser	14
3 Prämienzahlung und Vertragsanpassungen	5	209 Leistungen	14
4 Schadenfreiheitsbonus	6	210 Versicherte Kosten	15
5 Selbstbehaltsregelung	6	211 Selbstbehalt	15
6 Obliegenheiten im Schadenfall	6	300 Gebäudeversicherung	
7 Sorgfaltspflichten	6	301 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	15
8 Verletzung von Obliegenheiten	6	302 Versicherte Gebäude	15
9 Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall	6	303 Nicht versicherte Sachen	15
10 Maklerentschädigung	6	304 Spezialrisiko Gebäude	15
11 Mitteilungen an Zurich	6	305 Generell nicht versicherte Ereignisse	15
12 Gerichtsstand	6	Versicherte Ereignisse	
Gemeinsame Bestimmungen für die Versicherung von Hausrat, Gebäude, Fahrnisbauten und Zusatzversicherungen		306 Feuer	15
13 Automatische Anpassung der Versicherungssumme	7	307 Elementarereignisse	16
14 Unterversicherung	7	308 Erdbeben und vulkanische Eruptionen	16
15 Schadensnachweis	7	309 Wasser	16
16 Schadenminderungskosten	7	310 Baukasko	17
17 Gesetzliche Leistungsbegrenzungen in der Elementarschadenversicherung	7	311 Leistungen	17
18 Naturalersatz	7	312 Versicherte Kosten	17
19 Handänderung	7	313 Selbstbehalt	18
20 Sanktionen	7	400 Zusatzversicherung zur Hausrat- und Gebäudeversicherung und zu Fahrnisbauten	
100 Hausratversicherung		401 Gemeinsame Bestimmungen für alle Zusatzversicherungen	19
101 Versicherungssumme für Hausrat	8	402 Einfacher Diebstahl auswärts	19
102 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	8	403 Superdiebstahl	19
103 Versicherte Personen	8	404 Schlüsselverlust	20
104 Versicherte Sachen	8	405 Glasbruch	20
105 Nicht versicherte Sachen	8	406 Kaskoversicherungen	21
106 Generell nicht versicherte Ereignisse	8	407 Tiefkühlgut	21
Versicherte Ereignisse		408 Tierschäden	21
107 Feuer	9	409 Kulturenkasko	21
108 Elementarereignisse	9	410 Haustechnische Anlagen Plus	22
109 Erdbeben und vulkanische Eruptionen	9	411 Gebäudebeschädigung	23
110 Diebstahl	9	412 Erweiterte Deckung für Gebäude	23
111 Wasser	10	413 Geräte und Materialien inklusive Brennstoffen	24
112 Leistungen	10	414 Diebstahl (Gebäude)	24
113 Versicherte Kosten	11	415 Missbrauch von Kunden-, Kredit-, Bank-, Post- und SIM-Karten	24
114 Selbstbehalt	11	416 Home Care Service	25
200 Versicherung von Fahrnisbauten (Mobilheime, Wohnwagen, Bienen- und Schrebergartenhäuser)		417 Motor- und Elektromotorfahräder	25
201 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	14	500 Haustierversicherung	
202 Versicherte Sachen	14	501 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	26
203 Nicht versicherte Sachen	14	502 Versicherte Tiere	26
204 Generell nicht versicherte Ereignisse	14	503 Versicherungsumfang	26
		504 Einschränkung des Versicherungsumfanges	26
		505 Leistungen	26
		506 Selbstbehalt	26

Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite
600 Privathaftpflichtversicherung	
601 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	27
602 Versicherte Personen	27
603 Vorsorgeversicherung	27
604 Versicherte Eigenschaften	27
605 Versicherte Schäden	27
606 Haftpflicht für Obhutsschäden	28
607 Haftpflicht aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge	28
608 Haftpflicht aus der Benützung von Fahrrädern und ihnen gleichgestellten Motorfahrzeugen	28
609 Haftpflicht aus der Benützung von Schiffen und Luftfahrzeugen	28
610 Bestimmungen für Tankanlagen	28
611 Umweltbeeinträchtigungen	28
612 Versicherte Schadenverhütungskosten	28
613 Einschränkung des Versicherungsumfanges	29
614 Verzicht auf Kürzungen wegen grober Fahrlässigkeit	29
615 Leistungen	29
616 Selbstbehalt	29
700 Zusatzversicherungen zur Privathaftpflichtversicherung	
701 Schäden an benützten fremden Motorwagen bis 3'500 kg Gesamtgewicht sowie an Anhängern, Motorrädern und Booten	30
702 Pferdemieter	30
703 Nebenberuflicher Rebbauer	30
Spezialrisiken in der Privathaftpflichtversicherung	
704 Jäger	31
705 Nebenberufliche Tätigkeit mit einem Bruttojahresertrag über CHF 6'000	31
706 Regressschutz für Lehrer und Polizeibeamte	31
707 Lehrer Plus	32
800 Gebäudehaftpflichtversicherung	
801 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	33
802 Versicherte Personen	33
803 Versicherte Haftpflicht	33
804 Versicherte Gebäude, Grundstücke und Anlagen	33
805 Stockwerkeigentum, Miteigentum, Gesamteigentum	33
806 Umweltbeeinträchtigungen	34
807 Bauherrenhaftpflicht	34
808 Versicherte Schadenverhütungskosten	34
809 Einschränkungen des Versicherungsumfanges	34
810 Leistungen	35
811 Selbstbehalt	35
Produktübersicht	36
Stichwortverzeichnis	38

Kundeninformation

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Versicherungsgesellschaft und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Nach Annahme des Antrags/der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag/der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Zürich genannt, mit Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich. Zürich ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für die Teilzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren sind im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Zürich die anteilige Prämie für die nicht abgelaufene Versicherungsperiode zurück.

Die Prämie wird nicht zurückerstattet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos (Totalschadenfall) erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des ersten Versicherungsjahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrserhöhung:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und erhöht sich damit das Risiko eines versicherten Schadenfalles wesentlich, muss dies Zürich unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z. B. betreffend Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Zürich alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von Zürich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zürich die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Zürich ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist Zürich unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Zürich gewährt im Rahmen der im unterzeichneten Antrag aufgeführten Versicherungen bis zur Zustellung der Police oder der schriftlichen Ablehnung einen provisorischen Versicherungsschutz. Dieser gilt längstens während zwei Monaten ab Versicherungsbeginn gemäss unterzeichnetem Antrag.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages bzw., sofern vereinbart, drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Zürich eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne Weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens vierzehn Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch Zürich;
- wenn Zürich die Prämien ändert. Die Kündigung muss in diesem Fall am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zürich eintreffen;
- wenn Zürich die gesetzliche Informationspflicht gemäss VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem der Versicherungsnehmer von einer solchen Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Zürich kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages bzw., sofern vereinbart, drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne Weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Zürich kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Zürich darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandelt Zürich Kundendaten?

Zürich bearbeitet die Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen.

Ebenso kann Zürich die Daten für Marketingzwecke bearbeiten (z. B. Analysen, Erstellung Kundenprofile), diese mit Daten von Drittquellen anreichern und die Daten an andere Gesellschaften der Zürich Insurance Group AG in der Schweiz sowie an die Sammelstiftungen der beruflichen Vorsorge der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG für Marketingzwecke bekannt geben. Das Kundenprofil dient der Optimierung der Leistungserbringung und der Unterbreitung von individuellen Angeboten durch die vorgenannten Gesellschaften und deren Vertrieb. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Zürich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zürich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten. Sofern ein Makler oder Vermittler für den Versicherungsnehmer bzw. Zürich handelt, kann Zürich diesem für die vorgenannten Zwecke Kundendaten bekannt geben. Zürich kann Dritte sowie andere Gesellschaften der Zürich Insurance Group AG, insbesondere im Zusammenhang mit der umfassenden oder teilweisen Auslagerung von Geschäftsbereichen

Kundeninformation

und Dienstleistungen (z. B. Vertragsverwaltung, Zahlungsverkehr, Inkasso, IT) mit der Bearbeitung der Daten, inklusive besonders schützenswerter Daten, beauftragen. Dritte und Auftragnehmer (innerhalb und ausserhalb der Zurich Insurance Group AG) können in der Schweiz oder im Ausland ansässig sein. Erfolgt dabei eine Übermittlung der Daten in Länder, in denen eine Gesetzgebung für einen angemessenen Schutz der Daten fehlt, so gewährleistet Zurich durch hinreichende Garantien den Schutz der Daten. Ferner kann Zurich bei Stellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen und die Daten zur Erfüllung regulatorischer oder gesetzlicher Pflichten oder zur Wahrung berechtigter Interessen offenlegen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Zurich die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten zu verlangen.

Wenn Sie schnell Hilfe oder einen Rat brauchen, sind wir rund um die Uhr und weltweit unter der Gratisnummer 0800 808080, aus dem Ausland +41 44 6289898, für Sie da.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung zeichnen wir alle Gespräche im Kontakt mit den Kundendienstzentren auf.

Wo aus Gründen der leichten Lesbarkeit nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 03/2017

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 Vertragsgrundlagen

Der Umfang richtet sich nach der gewählten Versicherungslösung.

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908. Für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts, insbesondere jene des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 16. Mai 2001 (VersVG) vor.

Art. 2 Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem in der Police festgesetzten Datum. Zurich gewährt im Rahmen des unterzeichneten Antrags bis zur Zustellung der Police oder der schriftlichen Ablehnung einen provisorischen Versicherungsschutz. Dieser gilt längstens während zwei Monaten ab dem beantragten Versicherungsbeginn.

Ein Versicherungsjahr dauert jeweils zwölf Monate ab Hauptfälligkeit. Verträge von kürzerer Dauer als zwölf Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum. Alle anderen Verträge erneuern sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

Wegzug ins Ausland

Bei definitivem Wegzug ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione) erlischt die Privathaftpflichtversicherung auf Wunsch des Versicherungsnehmers sofort, anderenfalls auf die nächste Prämienfälligkeit. Die Versicherungen für Gebäude und Fahrnisbauten bleiben unverändert bestehen. Alle anderen Versicherungen erlöschen per Abmeldedatum beim Einwohneramt.

Art. 3 Prämienzahlung und Vertragsanpassungen

3.1 Prämiengrundlagen

Die Prämie beruht auf den Angaben des Versicherungsnehmers sowie dem vereinbarten Versicherungsumfang. Ändert sich eine dieser Angaben (ausser das Alter), ist Zurich unverzüglich zu informieren. Zurich hat das Recht, den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

3.2 Ratenzahlung

Bei Ratenzahlung ist ein Zuschlag zu entrichten. Zurich ist berechtigt, den Zuschlag bei Hauptfälligkeit anzupassen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall das Recht, die Zahlungsweise zu ändern. Die Mitteilung des Versicherungsnehmers muss spätestens am Datum der Prämienfälligkeit bei Zurich eintreffen.

3.3 Saldi

Die Vertragsparteien verzichten auf die Einforderung von Saldi aus Prämienabrechnungen unter CHF 5.

3.4 Vertragsanpassungen

Erhöht Zurich die Prämien oder ändert sie die Versicherungsbedingungen, die Versicherungssumme oder die Selbstbehaltsregelung, kann Zurich die Anpassung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr verlangen.

Zurich hat dem Versicherungsnehmer die neuen Prämien bzw. Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag in seiner Gesamtheit oder den von der Erhöhung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss Zurich spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres zugegangen sein. Unterlässt er die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

Nicht zur Kündigung berechtigen:

- Erhöhung von Ratenzuschlägen,
- Vertragsanpassungen wegen Änderungen der Angaben zum Versicherungsvertrag,
- automatische Anpassung der Versicherungssumme aufgrund des neuen Hausratindex oder bei der Gebäudeversicherung infolge des Baukostenindex,
- Einführung oder Erhöhung von gesetzlichen Abgaben (z.B. eidg. Stempelabgabe),
- gesetzlich oder behördlich angeordnete Vertragsanpassungen.

3.5 Verzugsfolgen

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er zur Zahlung aufgefordert und hat die Mahnkosten sowie Verzugszinsen zu zahlen. Zurich kann ausstehende Prämien mit der Entschädigung verrechnen.

Gemeinsame Bestimmungen

3.6 Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag vorzeitig aufgehoben, erstattet Zurich die Prämie für die nicht abgelaufene Versicherungsdauer zurück. Die Verrechnung mit anderen Forderungen von Zurich aus diesem Vertrag bleibt vorbehalten. Die Prämie bleibt jedoch für das ganze Versicherungsjahr geschuldet, wenn

- der Vertrag infolge Totalschadens aufgehoben wird,
- der Versicherungsnehmer den Vertrag im ersten Versicherungsjahr im Teilschadenfall kündigt.

Art. 4 Schadenfreiheitsbonus

Sofern vereinbart, gewährt Zurich nach Ablauf von drei vollen Versicherungsjahren einen Schadenfreiheitsbonus auf die Prämien (mit Ausnahme der Elementarschadenprämie), sofern in diesem Zeitraum keine Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbracht werden. Der Bonus erfolgt in Form einer Rückzahlung von 15% der in dieser Periode bezahlten Gesamtprämien.

Werden im Schadenfall Leistungen beansprucht, beginnt die neue Periode mit dem Versicherungsjahr, welches auf das Meldedatum des Schadenfalls folgt.

Art. 5 Selbstbehaltsregelung

5.1 Anwendung des Selbstbehaltes

Der Selbstbehalt wird vorweg vom Schaden abgezogen. Übersteigt der verbleibende Betrag die vereinbarte Leistungsgrenze, wird dieser Betrag ausbezahlt.

5.2 Mehrere Selbstbehalte

Ist aus demselben Ereignis mehr als ein Selbstbehalt anwendbar, wird der höhere Selbstbehalt einmal abgezogen. Von dieser Regelung sind Erdbebenschäden und vulkanische Eruptionen ausgenommen. Für Elementarereignisse gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5.3 Wegfall des Selbstbehaltes

Die vereinbarten Selbstbehalte entfallen, wenn der ganze Vertrag drei volle Versicherungsjahre schadenfrei verlaufen ist.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- Selbstbehalte für Elementarschäden,
- Selbstbehalte für Schäden durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen,
- Selbstbehalte für Schäden aus der Zusatzversicherung «Erweiterte Deckung».

Werden im Schadenfall Leistungen beansprucht, gelten ab dem Meldedatum wieder die in der Police vereinbarten Selbstbehalte. Die neue Periode beginnt mit dem Versicherungsjahr, welches auf das Meldedatum des Schadenfalls folgt.

Art. 6 Obliegenheiten im Schadenfall

Die anspruchsberechtigte Person hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses

- Zurich sofort zu benachrichtigen, Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen und die notwendigen Untersuchungen zu gestatten,
- auf Verlangen ein Verzeichnis der betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen,
- während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen von Zurich zu befolgen,
- auf Verlangen die erforderlichen Vollmachten auszustellen und alle relevanten Unterlagen zu übergeben,

- Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln können, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

Bei Diebstahl hat die versicherte Person zusätzlich

- die Polizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen, ohne deren Zustimmung keine Tatspuren zu entfernen oder zu verändern und den Behörden oder Zurich die notwendige Unterstützung zu gewähren,
- Zurich unverzüglich zu melden, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden.

Art. 7 Sorgfaltspflichten

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die notwendigen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen versicherte Schäden zu treffen.

Art. 8 Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von Obliegenheiten oder Sorgfaltspflichten kann die Entschädigung abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung als unverschuldet anzusehen ist. Die wegen Zahlungsunfähigkeit versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

Art. 9 Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat, kündigen. Zurich kann spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung den Vertrag kündigen. Kündigt eine der Parteien, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

Art. 10 Maklerentschädigung

Wenn ein Dritter, z. B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Art. 11 Mitteilungen an Zurich

Alle Mitteilungen sind

- dem Hauptsitz in Zürich oder
- der Vertretung, die auf der letzten Prämienrechnung aufgeführt ist, zuzustellen.

Für telefonische Mitteilungen steht die Gratisnummer 0800 80 80 80, aus dem Ausland +41 44 628 98 98, zur Verfügung.

Art. 12 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Zurich,
- der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer ausländischer – Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Gemeinsame Bestimmungen

Gemeinsame Bestimmungen für die Versicherung von Hausrat, Gebäude, Fahrnisbauten und Zusatzversicherungen

Art. 13 Automatische Anpassung der Versicherungssumme

Hausrat

Die Versicherungssumme für Hausrat wird alljährlich bei Fälligkeit der Prämie an den Hausratindex angepasst, was gegebenenfalls auch eine Prämienänderung zur Folge haben kann.

Gebäude

Die Gebäudeversicherungssumme wird alljährlich bei Fälligkeit der Prämie an den Baukostenindex angepasst, was gegebenenfalls auch zu einer Prämienänderung führen kann. Massgebend ist der im Standortkanton des Gebäudes durch den kantonalen Gebäudeversicherer ermittelte und jährlich veröffentlichte Baukostenindex. In Kantonen ohne eigenen Index gilt der Zürcher Gesamtbaukostenindex.

Spezialrisiko Hausrat, Fahrnisbauten, Spezialrisiko Gebäude

Die automatische Summenanpassung findet keine Anwendung auf Spezialrisiko Hausrat, Spezialrisiko Gebäude und Fahrnisbauten.

Art. 14 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat.

Zürich verzichtet bis zu einer Schadenhöhe von 10% der Versicherungssumme, im Maximum bis CHF 30'000, darauf, eine Unterversicherung einzuwenden. Der Verzicht gilt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht für die Elementarschadenversicherung.

Bei der Versicherung auf Erstes Risiko wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ohne Berechnung einer Unterversicherung übernommen.

Art. 15 Schadensnachweis

Die anspruchsberechtigte Person hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen bei Eintritt des Schadenfalls.

Art. 16 Schadenminderungskosten

Die versicherten Leistungen umfassen auch Schadenminderungskosten. Soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden Schadenminderungskosten nur übernommen, wenn sie von Zürich veranlasst wurden. Für den Einsatz von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird keine Entschädigung geleistet.

Art. 17 Gesetzliche Leistungsbegrenzungen in der Elementarschadenversicherung

Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen 25 Millionen Franken, so werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung gemäss nachstehender Bestimmung.

Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen für ein versichertes Ereignis in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ermittelten Entschädigungen 1 Milliarde Franken, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Entschädigungen für Hausrat- bzw. Fahrhabe- und Gebäudeschäden werden für die oben erwähnten Leistungsbegrenzungen nicht zusammengerechnet. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Diese Leistungsbegrenzungen gelten im Anwendungsbereich der zwingenden gesetzlichen Vorschriften zur Elementarschadenversicherung. Bei Änderung der gesetzlichen Leistungsbegrenzungen gehen die im Zeitpunkt des Schadenfalls geltenden Leistungsbegrenzungen vor.

Art. 18 Naturalersatz

Zürich kann nach eigener Wahl auch Naturalersatz leisten.

Art. 19 Handänderung

Wechseln die im Versicherungsvertrag versicherten Sachen den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.

Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.

Das Versicherungsunternehmen kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Art. 20 Sanktionen

Zürich erbringt keine Leistungen, wenn dadurch anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen verletzt werden.

Hausratversicherung

Art. 101

Versicherungssumme für Hausrat

Hausrat ist zum Neuwert bis zu den in der Police aufgeführten Versicherungssummen versichert. Diese haben dem Betrag für die Neuanschaffung aller versicherten Sachen zusammen zu entsprechen.

Art. 102

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

102.1 Zeitlicher Geltungsbereich

Versichert sind Schadenereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten.

102.2 Örtlicher Geltungsbereich

102.2.1 Standorte

Der Versicherungsschutz gilt an den in der Police aufgeführten Standorten in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in den Enklaven Büsingen und Campione

a) Hausrat am Domizil

Versichert ist Hausrat am Wohnort (Wohnsitzgemeinde) des Versicherungsnehmers.

b) Hausrat in gemieteten Räumen und am Arbeitsplatz

Sofern in der Versicherungssumme für Hausrat am Domizil berücksichtigt, ist Hausrat in separaten, auf Dauer gemieteten Räumen wie z.B. WG-Zimmer, Garagen, Bastel- und Kühlräume sowie am Arbeitsplatz der versicherten Personen in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in den Enklaven Büsingen und Campione bis 25% der Versicherungssumme, maximal CHF 50'000, mitversichert. Nicht darunter fallen Ferienhäuser, Zweit- und Ferienwohnungen.

Übersteigt der Neuwert der Sachen 25% der Versicherungssumme bzw. CHF 50'000, ist der gesamte Hausrat in gemieteten Räumen bzw. am Arbeitsplatz unter «Spezialrisiko Hausrat» versicherbar.

c) Hausrat in Ferienhaus, Zweit- oder Ferienwohnung

Hausrat in Ferienhäusern bzw. Zweit- oder Ferienwohnungen sind als zusätzliche Standorte mit einer separaten Versicherungssumme versicherbar.

d) Hausrat Spezialrisiko

Auf besondere Vereinbarung kann Hausrat unter besonderen Gegebenheiten oder an bestimmten Standorten versichert werden, die im Antrag/in der Police umschrieben sind (wie z.B. Hausrat in gemieteten Räumen, Hausrat in Hobbyräumen und eingelagerter Hausrat mit einem Wert von mehr als 25% der Versicherungssumme bzw. mehr als CHF 50'000, sowie Hausrat zirkulierend oder im Banktresor usw.).

e) Freizügigkeit

Sind zwei oder mehrere Standorte bei Zurich versichert (z. B. Wohnort, Ferien- oder Zweitwohnung, Spezialrisiko usw.), besteht Freizügigkeit zwischen den einzelnen Standorten.

f) Wohnungswechsel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Wohnungswechsel in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in den Enklaven Büsingen und Campione während des Umzuges sowie am neuen Standort. Wohnungswechsel sind Zurich bis spätestens 30 Tage nach der nächsten Prämienfälligkeit zu melden. Zurich ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.

102.2.2 Versicherung ausserhalb der Standorte (Aussenversicherung)

a) Inland

Der Versicherungsschutz gilt für Hausrat in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in den Enklaven Büsingen und Campione, der sich ausserhalb der Standorte in der Police befindet.

b) Ausland

Im Ausland gilt die Aussenversicherung weltweit, wenn sich der Hausrat nicht länger als 2 Jahre dort befindet. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Ausland auch auf Schäden durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen.

c) Versicherungssumme

Der Versicherungsschutz ist auf 25% der bei Zurich versicherten Hausratversicherungssumme am Domizil, maximal auf CHF 50'000 begrenzt.

Art. 103

Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren.

Art. 104

Versicherte Sachen

Versichert sind:

- Hausrat, d.h. alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum der versicherten Personen sind.
- Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), unpersönliche Abonnements, Billette und unpersönliche Gutscheine, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

Versichert sind, sofern in der Versicherungssumme enthalten, auch

- bauliche Einrichtungen im Gebäude, die nicht mit dem Gebäude versichert werden können oder müssen,
- Berufswerkzeuge, deren Eigentümerin die versicherte Person ist und die sie selber als Arbeitnehmer nutzt,
- geleaste oder gemietete Gegenstände für den privaten Gebrauch.

Art. 105

Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- Motorfahrzeuge sowie sämtliche Fortbewegungsmittel für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, Anhänger, Wohnwagen, Mobilheimen, je samt Zubehör,
- Schiffe, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, ferner jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, sowie alle Wasserfahrzeuge mit Motor, je samt Zubehör,
- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen,
- Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen,
- Einzelstücke, für die eine besondere Versicherung besteht. Schliesst die Police den Versicherungsschutz jedoch aus, weil eine andere Versicherung besteht, z. B. eine Hausratversicherung, wendet Zurich diese Einschränkung nicht ein.
- Fahrnisbauten.

Art. 106

Generell nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, oder inneren Unruhen, Zusammenrottung (Krawall oder Tumult mit Gewalt gegen Personen oder Sachen), und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei atomaren Unfällen, sofern die versicherte Person nicht nachweist, dass die Schäden in keinem Zusammenhang mit diesen Ereignissen stehen.

Hausratversicherung

Versicherte Ereignisse

Art. 107 Feuer

107.1 Versicherungsumfang

Versichert sind

- Schäden durch Brand, plötzliche und unfallmässige Einwirkung von Rauch, Blitzschlag, Explosion und Implosion, abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie durch den Einschlag von Meteoriten oder anderer Himmelskörper,
- Schäden durch Löschmittel,
- Abhandenkommen von versicherten Sachen als Folge dieser Ereignisse,
- Sengschäden und Schäden an Hausrat, der unabsichtlich Hitze oder Wärme ausgesetzt wurde.

107.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie;

Art. 108 Elementarereignisse

108.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Schäden am Hausrat durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (=Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Das Abhandenkommen von versicherten Sachen als Folge dieser Ereignisse ist mitversichert.

108.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

a) Keine Elementarschäden sind:

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt,
- ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderungen der Atomstruktur,
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm,
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben,
- Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben), und vulkanische Eruptionen.

b) Von der Elementarschadenversicherung ausgeschlossen sind:

- Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser.

Art. 109 Erdbeben und vulkanische Eruptionen

109.1 Versicherungsumfang

Sofern besonders vereinbart, sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen, Zerstörungen oder der Verlust von Hausrat am Wohnort oder am Ferien- oder Zweitdomizil in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in den Enklaven Büsingen oder Campione durch Erdbeben oder vulkanische Ausbrüche versichert.

Als Erdbeben gelten grossräumige Erschütterungen des Erdbodens, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste und im oberen Erdmantel ausgelöst werden. Ist unklar, ob es sich um ein Erdbeben handelt, ist die Beurteilung des Schweizerischen Erdbebendienstes (SED) massgebend.

Als vulkanische Eruptionen gelten die Druckentlastung beim Aufreissen einer Erdspalte, verbunden mit Lavaergüssen, Ausstoss von Asche oder sonstigem Ausbruch von freiwerdenden Materialien und Gasen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tsunamis, d. h. durch Erdbeben am Meeresgrund, Erdbeben, Vulkanausbrüche oder durch Meteoriteneinschlag erzeugte Wellen.

Folgeschäden durch Plünderungen, Feuer oder Wasser (abschliessende Aufzählung), die unmittelbar oder mittelbar durch Erdbeben, Vulkanausbrüche oder Tsunamis verursacht werden, sind mitversichert.

Zeitliche Bestimmung

Alle Schäden, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schädigenden Erschütterung bzw. Eruption eintreten und auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind, bilden den gleichen Schadenfall. Versichert sind Schadenfälle, deren Beginn in die Vertragsdauer fällt.

109.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Ausgeschlossen sind Schäden

- durch den Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume,
- aufgrund von Wasser aus Stauseen gleichgültig aus welcher Ursache.

109.3 Ansprüche gegenüber anderen Versicherungen und Dritten

Erbringt Zurich Leistungen, welche die anspruchsberechtigte Person auch bei anderen Versicherungen oder Dritten hätte geltend machen können, gehen diese Ansprüche im Umfang der Leistungen auf Zurich über. Für Selbstbehalte aus anderen Versicherungsverträgen wird keine Leistung erbracht.

Sind Schäden durch Erdbeben oder Vulkanausbrüche obligatorisch bei einer kantonalen Einrichtung zu versichern, gilt die vorliegende Versicherung als Zusatzversicherung und beschränkt sich auf den von der kantonalen Einrichtung nicht erfassten Teil. Diese Regelung gilt sinngemäss auch bei einer Einführung von gesetzlichen Leistungen bei Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen (z. B. durch ein Erdbebenpool oder eine ähnliche Institution).

Art. 110 Diebstahl

110.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Schäden durch folgende Ereignisse, sofern sie mittels Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen sind:

110.1.1 Einbruchdiebstahl

Als Einbruchdiebstahl gilt die Entwendung von Sachen durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude, in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin einen abgeschlossenen Behälter aufbrechen.

Gebäudebeschädigungen infolge eines Einbruchdiebstahls oder eines nachgewiesenen Versuchs sind mitversichert, sofern sie nicht von einer anderen Versicherung übernommen werden müssen.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt sind

- Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, die sich der Täter durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat,
- Diebstahl durch gewaltsames Aufbrechen von abgeschlossenen Motorfahrzeugen.

110.1.2 Beraubung

Als Beraubung gilt die Entwendung von Sachen unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen versicherte Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

110.1.3 Einfacher Diebstahl

Versichert ist Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Darunter fällt auch die Manipulation an Schliessanlagen, bei denen kein Gebäudeschaden entsteht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf einfachen Diebstahl an folgenden versicherten Standorten (gemäss Art. 102.2.1)

- am Domizil (Wohnsitzgemeinde)
- in gemieteten Räumen und am Arbeitsplatz
- in Ferienhaus, Zweit- und Ferienwohnung (sofern im Zeitpunkt des Diebstahls bewohnt)

Nicht versichert ist einfacher Diebstahl

- in der Aussenversicherung,
- aus Banktresoren,
- von Geldwerten.

110.1.4 Vandalismus

Versichert sind Schäden am Hausrat durch böswillige Beschädigungen auch ohne Diebstahl, wenn der Täter unbefugt in die versicherten Räume gelangt ist.

110.1.5 Schmuck und Uhren

Taschen- und Armbanduhren mit einem Einzelwert über CHF 5'000 gelten in der Diebstahlversicherung als Schmuck.

110.1.6 Beschädigung beim Umzug

Versichert ist die Beschädigung oder Zerstörung des Umzugsgutes beim Wohnungswechsel innerhalb der Schweiz (inkl. Fürstentum Liechtenstein sowie der Enklaven Büsingen und Campione) durch die plötzliche, unvorhergesehene, gewaltsame äussere Einwirkung auf die versicherten Sachen.

110.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden durch Verlieren oder Verlegen von Sachen.

Art. 111 Wasser

111.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Schäden am Hausrat durch

- Flüssigkeiten und Gase (inkl. Luft) aus Leitungen und Anlagen, welche den Gebäuden an den versicherten Standorten dienen, aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten sowie aus anderen wasserführenden Geräten und Einrichtungen wie Aquarien, Zierbrunnen, Luftbefeuchtern und Wasserbetten,
- Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das von aussen ins Gebäude eindringt,
- Schäden im Innern des Gebäudes durch Rückstau aus der Abwasserkanalisation oder durch Grund- und unterirdisch verlaufendes Hangwasser.

Mitversichert sind ferner

- das Abhandenkommen von versicherten Sachen als Folge dieser Ereignisse,
- die Kosten für die Reparatur durch Frost beschädigter oder für das Auftauen eingefrorener Wasserleitungen inkl. Wasseruhren/Wasserzählern und daran angeschlossener Apparate, die vom Mieter im Innern des Gebäudes installiert wurden.

111.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden

- als Folge von Feuer- und Elementarschäden,
- durch Eindringen von Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser durch offene Dachluken, offene Fenster und Türen oder durch Öffnungen im Dach bzw. in Wänden bei Neubauten, Umbauten oder anderen Arbeiten am Gebäude,
- beim Auffüllen und bei der Reparatur oder Revision von Heizungs- und Tankanlagen sowie Wärmetauschern und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen.

Art. 112 Leistungen

112.1 Berechnung der Entschädigung

Für Hausrat wird die Entschädigung aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalls erfordert, abzüglich des Wertes der Reste berechnet. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles vergütet. Verzichtet die versicherte Person auf die Reparatur der versicherten Sache, so erfolgt die Entschädigung aufgrund der geschätzten Reparaturkosten.

Die Versicherungssumme bildet die Entschädigungsgrenze, sofern nicht die folgenden besonderen Leistungsbegrenzungen anwendbar sind:

112.2 Leistungsgrenzen

a) Schmuck

Bei einfachem Diebstahl am Wohnort, bewohnten Ferien- oder Zweitdomizil sowie bei Einbruchdiebstahl generell (nicht aber bei Beraubung) ist die Leistung für Schmuck auf 20% der Versicherungssumme, im Maximum auf CHF 30'000, begrenzt. Bei eingelagertem Hausrat ist Schmuck nicht versichert. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Schmuck in einem Kassenschrank von mindestens 100kg Gesamtgewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen ist und gleichzeitig die Schlüssel oder Codes von Zahlenschlössern entweder sorgfältig verwahrt oder von den verantwortlichen Personen bei sich getragen werden.

Im unbewohnten Ferienhaus bzw. in der Ferien- und Zweitwohnung ist Schmuck nur versichert, wenn er in einem Kassenschrank von mindestens 100kg Gesamtgewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen ist und gleichzeitig die Schlüssel oder Codes von Zahlenschlössern entweder an einem anderen Standort sorgfältig verwahrt oder von den verantwortlichen Personen bei sich getragen werden. Unter diesen Voraussetzungen beträgt die Leistungsgrenze für Schmuck an diesen Standorten CHF 100'000.

b) Geldwerte

Geldwerte sind gegen Feuer-, Elementar-, Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden sowie Schäden durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen bis CHF 5'000 versichert, sofern keine höhere Versicherungssumme vereinbart wurde. In der Schweiz sind Geldwerte bei Erdbeben und vulkanischen Eruptionen versichert, sofern eine entsprechende Vereinbarung getroffen ist.

Für Hausrat im Banktresor gilt die dafür vereinbarte Versicherungssumme

Bei einfachem Diebstahl werden keine Leistungen erbracht.

c) Aufbrechen von Motorfahrzeugen

Schäden durch Diebstahl aus aufgebrochenen Motorfahrzeugen werden bis CHF 5'000 übernommen. Für Geldwerte werden keine Leistungen erbracht.

d) Sengschäden

Die Leistungen für Sengschäden und Schäden an Hausrat, der unabsichtlich Hitze oder Wärme ausgesetzt wurde, betragen maximal CHF 5'000.

Hausratversicherung

e) Beschädigung beim Umzug

Für Umzugsschäden sind die Leistungen bis CHF 2'000 versichert.

f) Gästeeffekten und anvertraute Sachen

Gästeeffekten (ohne Geldwerte und Schmuck) an den versicherten Standorten und privat anvertraute Sachen Dritter sind weltweit gegen Feuer-, Elementar-, Diebstahl- und Wasserschäden jeweils bis maximal CHF 5'000 versichert.

112.3 Beigebrachte Sachen

Nachträglich beigebrachte Sachen sind Zurich zu übergeben oder die geleistete Entschädigung ist zurückzuzahlen.

Art. 113

Versicherte Kosten

Für die folgenden Kosten, die durch ein versichertes Ereignis infolge von Feuer, Elementarschaden, Erdbeben und vulkanischer Eruptionen, Einbruchdiebstahl, Beraubung oder Wasser am versicherten Standort entstehen, beträgt die Leistung pro Kostenart 10% der Hausratversicherungssumme, mindestens aber CHF 5'000 pro Kostenart, sofern hierfür keine höhere Versicherungssumme vereinbart wurde:

a) Zusätzliche Lebenshaltungskosten oder Mietzinsverlust

Massgebend sind die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Kosten bzw. die Ertragsausfälle aus Miete oder Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

b) Räumungs- und Entsorgungskosten

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung des Schadenortes von Überresten versicherter Sachen, deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten. Die Kosten für eine notwendige Dekontamination versicherter Sachen und des Löschwassers sind mitversichert.

c) Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.

d) Schlossänderungskosten

Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten und an gemieteten Banksafes nebst dazugehörigen Schlüsseln.

Die Maximalentschädigung für alle Kosten (a–d) zusammen beträgt CHF 50'000.

Nicht unter diese Maximalentschädigung fallen folgende Kosten:

e) Übrige Kosten

Für übrige Kosten, die nachweisbar durch ein versichertes Ereignis (ohne einfachen Diebstahl) entstanden sind, beträgt die Leistung zusätzlich maximal CHF 500. Die Erhöhung oder Reduktion der Versicherungssumme hat keinen Einfluss auf diese Leistungsbegrenzung.

f) Gebäudebeschädigung

Bei Gebäudeschäden durch Einbruchdiebstahl oder Einbruchversuch werden die Kosten der Instandsetzung übernommen, sofern sie nicht von einer anderen Versicherung übernommen werden müssen.

Art. 114

Selbstbehalt

Elementarereignisse

Der gesetzliche Selbstbehalt für Elementarschäden beträgt CHF 500 pro Ereignis.

Erdbeben

Der Selbstbehalt für Schäden durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione beträgt 10% des Schadenbetrages, mindestens CHF 1'000 pro Ereignis.

Übrige Schäden

Bei allen anderen Schäden beträgt der Selbstbehalt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Hausratversicherung

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die versicherten Leistungen und Selbstbehalte, wenn alle versicherbaren Ereignisse in der Police eingeschlossen sind. Massgebend bleibt der Wortlaut dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Wo versicherbar, gelten die individuell vereinbarten höheren Leistungsgrenzen und Selbstbehalte:

Versicherte Sachen	Versicherte Ereignisse	Leistungsgrenze	Selbstbehalt
Hausrat am Domizil (Wohnort)			
Hausrat, Schmuck	Feuer, Wasser	Neuwert, max. Versicherungssumme	CHF 200
	Elementar	Neuwert, max. Versicherungssumme	CHF 500
	Erdbeben, Vulkanausbruch	Neuwert, max. Versicherungssumme	10%, mind. CHF 1'000
Hausrat	Einfacher Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung	Neuwert, max. Versicherungssumme	CHF 200
Schmuck	Einfacher Diebstahl, Einbruchdiebstahl	20% der Versicherungssumme, max. CHF 30'000, wenn nicht im Tresor	CHF 200
	Einbruchdiebstahl	Neuwert, max. Versicherungssumme, wenn im Tresor	CHF 200
	Beraubung	Neuwert, max. Versicherungssumme	CHF 200
Geldwerte	Feuer, Einbruchdiebstahl, Beraubung	Max. CHF 5'000	CHF 200
	Elementar	Max. CHF 5'000	CHF 500
	Erdbeben, Vulkanausbruch	Max. CHF 5'000	10%, mind. CHF 1'000
Gästeeffekten, anvertrautes Dritteigentum	Wie Hausrat	Max. CHF 5'000	Wie Hausrat
Hausrat	Sengschäden	Max. CHF 5'000	CHF 200
Hausrat in dauerhaft gemieteten Räumen und am Arbeitsplatz			
Hausrat	Wie Hausrat	25% der Versicherungssumme für Hausrat am Domizil, max. CHF 50'000	Wie Hausrat am Domizil
Schmuck, Geldwerte	Wie Hausrat	Wie Hausrat	
Gästeeffekten, anvertrautes Dritteigentum	Wie Hausrat	Max. CHF 5'000	
Ferienhäuser, Ferien- und Zweitwohnungen (Hausrat Übrige)			
Hausrat, Schmuck	Feuer, Wasser	Neuwert, gemäss separater Versicherungssumme	CHF 200
	Elementar		CHF 500
	Erdbeben, Vulkanausbruch		10%, mind. CHF 1'000
Hausrat	Einfacher Diebstahl	Neuwert, gemäss separater Versicherungssumme, nur wenn bewohnt	CHF 200
	Einbruchdiebstahl, Beraubung	Neuwert, gemäss separater Versicherungssumme	CHF 200
Schmuck	Einbruchdiebstahl, Beraubung	Max. CHF 100'000 für Schmuck nur im Tresor	CHF 200

Hausratversicherung

Versicherte Sachen	Versicherte Ereignisse	Leistungsgrenze	Selbstbehalt
Geldwerte	Feuer, Einbruchdiebstahl, Beraubung	Max. CHF 5'000	CHF 200
	Elementar	Max. CHF 5'000	CHF 500
	Erdbeben, Vulkanausbruch	Max. CHF 5'000	10%, mind. CHF 1'000
Gästeeffekten, anvertrautes Dritteigentum	Wie Hausrat	Max. CHF 5'000 ohne Geldwerte und Schmuck	Wie Hausrat am Domizil
Hausrat	Sengschäden	Max. CHF 5'000	CHF 200
Eingelagerter oder zirkulierender Hausrat, Hobbyräume etc. (Hausrat Spezialrisiko)			
Hausrat	Wie Hausrat am Domizil	Gemäss separater Versicherungssumme	Wie Hausrat am Domizil
Hausrat im Banktresor (Hausrat Spezialrisiko)			
Hausrat	Feuer, Elementar, Wasser, Einbruch, Beraubung (ohne einfachen Diebstahl)	Gemäss separater Versicherungssumme	Wie Hausrat am Domizil
Schmuck			
Geldwerte			
Hausrat ausserhalb der Standorte (Aussenversicherung, im Ausland nicht länger als 2 Jahre)			
Hausrat	Feuer, Wasser, Einbruch, Beraubung	25% der Versicherungssumme für Hausrat am Domizil, max. CHF 50'000	CHF 200
Schmuck	Feuer, Wasser	25% der Versicherungssumme für Hausrat am Domizil, max. CHF 50'000	CHF 200
	Einbruchdiebstahl	20% maximal CHF 30'000	CHF 200
Hausrat, Schmuck	Elementar	25% der Versicherungssumme für Hausrat am Domizil, max. CHF 50'000	CHF 500
	Erdbeben, Vulkanausbruch ausserhalb CH/FL, Campione/Büsingen	25% der Versicherungssumme für Hausrat am Domizil, max. CHF 50'000	CHF 200
Hausrat weltweit	Sengschäden	Max. CHF 5'000	CHF 200
Geldwerte	Feuer- und Elementarschäden, Einbruchdiebstahl, Beraubungsschäden; Erdbeben und vulkanische Eruptionen im Ausland	Max. CHF 5'000	CHF 200
	Erdbeben und vulkanische Eruptionen in der CH/FL, Büsingen/Campione	Max. CHF 5'000	10%, mind. CHF 1'000
Anvertrautes Dritteigentum			
Hausrat	Wie Hausrat am Domizil	Max. CHF 5'000	Wie Hausrat am Domizil
Abgeschlossenes Motorfahrzeug			
Hausrat	Diebstahl aus aufgebrochenem Fahrzeug	Max. CHF 5'000	CHF 200
Beschädigung beim Umzug			
Hausrat	Gewaltsame Beschädigung in der CH/FL, Campione/Büsingen	Max. CHF 2'000	CHF 200

Versicherung von Fahrnisbauten (Mobilheime, Wohnwagen, Bienen- und Schrebergartenhäuser)

Art. 201

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt an den in der Police aufgeführten Standorten in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in den Enklaven Büsingen oder Campione.

Art. 202

Versicherte Sachen

Versichert sind

- das in der Police bezeichnete Mobilheim oder der nicht eingelöste Wohnwagen mit einem festen Standort, je samt Zubehör,
- der Inhalt des Mobilheimes oder des Wohnwagens, soweit es sich um Hausrat handelt,
- das in der Police bezeichnete Bienenhaus samt Zubehör sowie der Inhalt des Bienenhauses, soweit es sich um Hausrat handelt. Zum Inhalt gehören zusätzlich auch Bienenvölker,
- das in der Police bezeichnete Schrebergartenhaus samt Zubehör sowie der Inhalt des Schrebergartenhauses, soweit es sich um Hausrat handelt.

Art. 203

Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- Motorfahrzeuge, Motorfahrräder, Elektromotorfahrräder sowie Anhänger, jeweils samt Zubehör,
- Schiffe, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, sowie andere Wasserfahrzeuge mit Motor, je samt Zubehör,
- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen,
- Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen,
- Einzelstücke, für die eine besondere Versicherung besteht,
- Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), unpersönliche Abonnemente, Billette und unpersönliche Gutscheine, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen, Schmuck und Wertsachen in Bienen- oder Schrebergartenhäusern.

Art. 204

Generell nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind Schäden

- durch Erdbeben innerhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione,
- bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder inneren Unruhen, Zusammenrottung (Krawall oder Tumult mit Gewalt gegen Personen oder Sachen), und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei atomaren Unfällen, sofern die versicherte Person nicht nachweist, dass die Schäden in keinem Zusammenhang mit diesen Ereignissen stehen.

Versicherte Ereignisse

Art. 205

Feuer

Versichert sind Schäden durch

- Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige, nicht aber allmähliche Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion,

- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Meteoriten oder andere Himmelskörper,
- Abhandenkommen von versicherten Sachen als Folge dieser Ereignisse. Sengschäden und Schäden am Hausrat, der unabsichtlich Hitze oder Wärme ausgesetzt wurde, sind mitversichert.

Art. 206

Elementarereignisse

Versichert sind Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (=Wind von mind. 75km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Das Abhandenkommen von versicherten Sachen als Folge dieser Ereignisse ist mitversichert.

Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Keine Elementarschäden sind Schäden durch

- Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt,
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation,
- Erschütterungen, die ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben.

Art. 207

Diebstahl

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden durch Diebstahl.

Als Einbruchdiebstahl gilt die Entwendung von Sachen durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude, in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin einen abgeschlossenen Behälter aufbrechen.

Zubehör und Inhalt sind jedoch nur versichert, wenn sie zusammen mit der Fahrnisbaute oder durch Aufbrechen derselben entwendet werden.

Versichert sind auch böswillige, d.h. vorsätzliche Beschädigungen im Innern auch ohne Diebstahl, wenn sich der Täter unbefugt Zutritt zur Fahrnisbaute verschafft hat.

Art. 208

Wasser

Versichert sind Schäden durch Flüssigkeiten und Gase aus Leitungen, die ausschliesslich der Fahrnisbaute dienen und den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten. Das Abhandenkommen von versicherten Sachen als Folge dieser Ereignisse ist mitversichert.

Einschränkung des Versicherungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden als Folge von Löschwasser,

Art. 209

Leistungen

Versicherungssummen und Leistungsgrenzen

Mobilheime und Wohnwagen sind je samt Zubehör zum Zeitwert bis maximal zur vereinbarten Versicherungssumme versichert.

Der Inhalt von Mobilheimen und Wohnwagen ist zum Neuwert bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme versichert. Die Leistungen für Schmuck, Pelze und Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), unpersönliche Abonnemente, Billette und unpersönliche Gutscheine, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen, in Mobilheimen und Wohnwagen sind je auf maximal CHF 5'000 beschränkt.

Versicherung von Fahrnisbauten (Mobilheime, Wohnwagen, Bienen- und Schrebergartenhäuser)

Bienen- und Schrebergartenhäuser sind je samt Zubehör und Inhalt zum Neuwert bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme versichert.

Berechnung der Entschädigung Mobilheime und Wohnwagen

Bei Teilschäden werden die effektiven Reparaturkosten entschädigt, höchstens aber der Zeitwert (Totalschaden).

Die Reparaturkosten werden nur dann übernommen, wenn der Schaden tatsächlich behoben und eine Rechnung vorgelegt wird. Ohne ausgeführte Reparatur ist die Leistung auf die Wertminderung beschränkt.

Als Zeitwert gilt der Betrag, der am Schadendatum für den Kauf eines gleichartigen und gleichwertigen Mobilheimes oder Wohnwagens auf dem freien Markt aufgewendet werden müsste. Ist für die Festlegung des Zeitwertes keine Einigung möglich, sind die Bewertungsrichtlinien für Strassenfahrzeuge und Anhänger des Schweizerischen Verbandes der neutralen freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen (vffs) massgebend.

Die Leistung vermindert sich bei Totalschäden stets um den Wert des unreparierten Fahrzeuges oder Zubehörs. Wird dieser Wert von der Entschädigung nicht abgezogen, gehen die Reste mit der Auszahlung in das Eigentum von Zurich über.

Hausrat in Fahrnisbauten, Bienen- und Schrebergartenhäusern

Für Hausrat, Bienen- und Schrebergartenhäuser wird die Entschädigung aufgrund des Betrages berechnet, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalls erfordert (= Ersatzwert), abzüglich des Wertes der Reste. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.

Sengschäden und Schäden an Hausrat, der unabsichtlich Hitze oder Wärme ausgesetzt wurde, werden bis maximal CHF 5'000 übernommen.

Art. 210

Versicherte Kosten

Sofern keine höhere Versicherungssumme vereinbart wurde, werden Räumungs- und Entsorgungskosten sowie Kosten für eine notwendige Dekontamination versicherter Sachen inklusive Erdreich und Löschwasser, die im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis entstehen, bis maximal CHF 5'000 übernommen.

Art. 211

Selbstbehalt

Der Selbstbehalt für Elementarschäden beträgt CHF 500 pro Ereignis. Bei allen anderen Schäden beträgt der Selbstbehalt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Gebäudeversicherung

Art. 301

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schadenfälle, welche während der Vertragsdauer eintreten.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung erstreckt sich auf das bzw. die in der Police aufgeführten Gebäude mit Standort in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione.

Art. 302

Versicherte Gebäude

Versichert sind die in der Police bezeichneten Wohngebäude, sofern sie keine Geschäftsräume beinhalten. Wird ein Gebäude nach Vertragsabschluss ganz oder teilweise in Geschäftsräume umgebaut, gilt die Versicherung nur bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen (Fahrhabe) sind jeweils die Bestimmungen der obligatorischen kantonalen Gebäudeversicherung massgebend; in Kantonen ohne obligatorische Gebäudeversicherung gelten die «Normen für die Gebäudeversicherung» des Schweizerischen Versicherungsverbandes und im Fürstentum Liechtenstein gilt die FMA-Richtlinie zur obligatorischen Gebäudeversicherung.

Art. 303

Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.

Art. 304

Spezialrisiko Gebäude

Sofern ausdrücklich vereinbart, erstreckt sich die Versicherung auch auf bauliche Einrichtungen und Anlagen im Freien, die nicht unter die kantonale Gebäudeversicherung fallen und sich auf dem dazugehörigen Grundstück befinden.

Art. 305

Generell nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, oder inneren Unruhen, Zusammenrottung (Krawall oder Tumult mit Gewalt gegen Personen oder Sachen), und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei atomaren Unfällen, sofern die versicherte Person nicht nachweist, dass die Schäden in keinem Zusammenhang mit diesen Ereignissen stehen.

Versicherte Ereignisse

Art. 306

Feuer

306.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Schäden durch

- Brand, plötzliche und unfallmässige Einwirkung von Rauch, Blitzschlag, Explosion und Implosion,
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Meteoriten oder andere Himmelskörper,
- Sengschäden am Gebäude bis maximal CHF 5'000,
- Abhandenkommen von Gebäudeteilen als Folge der oben genannten versicherten Ereignisse.

306.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die direkte Wirkung der elektrischen Energie, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen.

Art. 307 Elementarereignisse

307.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (=Wind von mind. 75km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

307.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

a) Keine Elementarschäden sind:

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt,
- ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderungen der Atomstruktur,
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm,
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben,
- Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen.

b) Von der Elementarschadenversicherung ausgeschlossen sind:

- Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre treffen.

Art. 308 Erdbeben und vulkanische Eruptionen

308.1 Versicherungsumfang

Sofern besonders vereinbart, sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen, Zerstörungen oder der Verlust von Sachen an den versicherten Gebäuden in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie den Enklaven Büsingen oder Campione durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen versichert.

Als Erdbeben gelten grossräumige Erschütterungen des Erdbodens, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste und im oberen Erdmantel ausgelöst werden. Ist unklar, ob es sich um ein Erdbeben handelt, ist die Beurteilung des Schweizerischen Erdbebendienstes (SED) massgebend.

Als vulkanische Eruptionen gelten die Druckentlastung beim Aufreissen einer Erdspalte verbunden mit Lavaergüssen, Ausstoss von Asche oder sonstigem Ausbruch von freiwirrenden Materialien und Gasen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf durch Tsunamis, d. h. durch Erdbeben am Meeresgrund, Erdbeben, Vulkanausbrüche oder durch Meteoriteneinschlag erzeugte Wellen.

Folgeschäden durch Plünderungen, Feuer oder Wasser (abschliessende Aufzählung), die unmittelbar oder mittelbar durch Erdbeben, Vulkanausbrüche oder Tsunamis verursacht werden, sind mitversichert.

Zeitliche Bestimmung

Alle Schäden, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schädigenden Erschütterung bzw. Eruption eintreten und auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind, bilden den gleichen Schadenfall. Versichert sind Schadenfälle, deren Beginn in die Vertragsdauer fällt.

308.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Ausgeschlossen sind Schäden

- durch den Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume,
- aufgrund von Wasser aus Stauseen gleichgültig aus welcher Ursache.

308.3 Ansprüche gegenüber anderen Versicherungen und Dritten

Erbringt Zurich Leistungen, welche die anspruchsberechtigte Person auch bei anderen Versicherungen oder Dritten hätte geltend machen können, gehen diese Ansprüche im Umfang der Leistungen auf Zurich über. Für Selbstbehalte aus anderen Versicherungsverträgen wird keine Leistung erbracht.

Sind Schäden durch Erdbeben oder Vulkanausbrüche obligatorisch bei einer kantonalen Einrichtung zu versichern, gilt die vorliegende Versicherung als Zusatzversicherung und beschränkt sich auf den von der kantonalen Einrichtung nicht erfassten Teil. Diese Regelung gilt sinngemäss auch bei einer Einführung von gesetzlichen Leistungen bei Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen (z.B. durch ein Erdbebenpool oder eine ähnliche Institution).

Art. 309 Wasser

309.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Schäden am Gebäude durch

- Flüssigkeiten und Gase (inkl. Luft) aus Leitungen und Anlagen, die dem versicherten Gebäude dienen sowie aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, aus Aquarien, Zierbrunnen, Luftbefeuchtern oder anderen wasserführenden Geräten und Wasserbetten,
- Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen, durch das Dach selbst oder durch undichte Fenster und Türen ins Gebäude eingedrungen ist,
- Schäden im Innern des Gebäudes durch Rückstau aus der Abwasserkanalisation oder durch Grund- und unterirdisch verlaufendes Hangwasser,
- Schäden am Gebäude durch Wasser, das aus im Freien aufgestellten Schwimmbecken, Whirlpools und Teichen (die zum Grundstück gehören, auf dem sich das versicherte Gebäude befindet) ausgelaufen ist.

309.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden

- infolge von Planungs- und Berechnungsfehlern oder mangelhafter Herstellung, resp. fehlerhafte bauliche Konstruktion des Bauwerks, sofern ein Baubeteiligter (Unternehmer, Architekt, Ingenieur usw.) nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen für den Schaden einzustehen hat. Diese Einschränkung gilt während fünf Jahren seit Abschluss der Bautätigkeit,
- durch Eindringen von Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser durch offene Dachluken, offene Fenster und Türen oder durch Öffnungen im Dach oder in Wänden bei Neubauten, Umbauten oder anderen Arbeiten am Gebäude,
- an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation) sowie an Dach und Terrasse (an der tragenden Konstruktion, dem Dach- und Terrassenbelag samt Isolation) durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser,
- beim Auftauen und bei Reparaturen von Dachrinnen, Aussenablaufrohren sowie die Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis,

Gebäudeversicherung

- infolge Löschwasser,
- beim Auffüllen, bei Reparaturen oder Revisionen von Heizungs- und Tankanlagen sowie Wärmetauschern, Wärmepumpen-Kreislaufsystemen oder sonstigen Wärmegewinnungsanlagen,
- Schäden an Gebäuden durch Hausschwamm und Pilzbefall jeder Art ohne einen vorausgegangen, versicherten Wasserschaden.

309.3 Sorgfaltspflichten

In der Wasserversicherung hat der Versicherungsnehmer insbesondere die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Wasserleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein. Das gilt nicht für die Heizungsanlage, wenn sie unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten wird.

Art. 310 Baukasko

310.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Schäden am versicherten Gebäude bzw. an der Bauleistung (Beschädigung oder Zerstörung) durch unvorhergesehene Ereignisse aufgrund Um- oder Erweiterungsbauten bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 200'000 (berechnet nach SIA-Ansätzen), die während der Versicherungsdauer eintreten wie beispielsweise als Folge von

- Planungs- und Berechnungsfehlern, Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern,
- Bedienungsfehlern, Fahrlässigkeit,
- vorsätzlich schädigenden Handlungen Dritter,
- Versagen von Sicherheitseinrichtungen.

Versichert sind ausschliesslich Schäden während der Bauphase bis zur Abnahme, welche zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen.

Wird bei Umbauarbeiten die Statik des Gebäudes tangiert, so muss für die örtliche Bauleitung ein Ingenieur mit anerkannter Ausbildung beigezogen werden.

310.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Nicht versichert sind

- Feuer-, Elementar-, Diebstahl- und Wasserschäden,
- bereitstehendes Baumaterial bis zu dessen Einbau,
- Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind.

Art. 311 Leistungen

Versicherungssumme und Leistungsgrenzen

Das Gebäude ist zum Neuwert versichert bis zu der in der Police aufgeführten bzw. der aufgrund der automatischen Anpassung der Versicherungssumme gültigen Versicherungssumme.

Versichert ist auch die Nachteuerung für eine eventuelle Erhöhung der Baukosten gemäss Zürcher Baukostenindex zwischen Eintritt des Schadens und durchgeführtem Wiederaufbau. Sie wird während eines Zeitraumes von zwei Jahren ab Eintritt des Schadens berücksichtigt und ist auf maximal 10% der Gebäudeversicherungssumme beschränkt.

Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung versicherter Gebäude wird berechnet aufgrund des ortsüblichen Bauwertes (Neuwert) eines gleichartigen Gebäudes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste; dabei bleiben behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen ohne Einfluss. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Bei Teilschäden werden die Kosten der Reparatur vergütet, höchstens jedoch der Neuwert. Kosten für die Bauführung werden übernommen, sofern diese durch Zurich angeordnet bzw. bewilligt wurde.

Wird das Gebäude nicht binnen zwei Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wieder aufgebaut, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Ist der Wiederaufbau nicht innerhalb dieser Frist oder am gleichen Ort möglich, prüft Zurich auf begründeten Antrag des Versicherungsnehmers eine abweichende Regelung.

Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Rechtsnachfolger des Versicherten kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalls einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass. Für Abbruchobjekte entspricht der Ersatzwert dem Abbruchwert.

Art. 312 Versicherte Kosten

312.1 Such-, Freilegungs- und Reparaturkosten

Bei versicherten Wasserschäden werden zusätzlich übernommen

- die Kosten für das Orten, Freilegen und Reparieren von geborstenen sowie Zumauern oder Eindecken von reparierten Leitungen (inkl. Gasleitungen) in und ausserhalb des versicherten Gebäudes, vorausgesetzt, die Leitung gehört zum versicherten Gebäude oder zu den versicherten Einrichtungen auf dem Grundstück des versicherten Gebäudes. Mitversichert sind Erdsonden, Erdspeicher, Erdregister und ähnliche Anlagen,
- die Kosten für Erstellung und Abbau von notwendigen provisorischen Wasser- und Abwasseranschlüssen,
- Kosten für die Reparatur durch Frost beschädigter oder für das Auftauen eingefrorener Wasserleitungsanlagen inkl. Wasseruhren/Wasserzählern und daran angeschlossener Apparate im Innern des Gebäudes und Leitungen ausserhalb im Boden, soweit diese nur dem versicherten Gebäude dienen.

Nicht versichert sind

- die Kosten für das Suchen, Freilegen und die Instandstellung von Leitungen, sofern die Massnahmen behördlich angeordnet werden oder zwecks Unterhalt oder Sanierung erfolgen,
- die Kosten für das Freilegen sowie Zumauern oder Eindecken von reparierten Erdsonden, Erdspeichern, Erdregistern und dergleichen aufgrund eines allmählichen Leistungsabfalls.

Such-, Freilegungs- und Reparaturkosten aufgrund eines Elementarereignisses sind mitversichert, sofern die kantonale Gebäudeversicherung keine Leistung erbringt.

Die Entschädigung für die Such-, Freilegungs- und Reparaturkosten beträgt maximal CHF 20'000 pro Ereignis, sofern keine höhere Versicherungssumme vereinbart ist.

312.2 Weitere Kosten

Für Kosten, die durch ein versichertes Schadenereignis infolge von Feuer, Elementarereignissen, Erdbeben und vulkanischen Eruptionen (auch wenn diese Gebäude bei der Kantonalen Gebäudeversicherung versichert sind) oder Wasser am versicherten Standort entstehen, beträgt die Leistung maximal 10% der Gebäudeversicherungssumme (sofern keine höhere Versicherungssumme nach dieser Ziffer vereinbart wurde) und beinhaltet:

a) Mietzinsverlust

Massgebend sind die Ertragsausfälle aus Miete oder Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

b) Lebenshaltungskosten

Massgebend sind die aufgrund der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehenden und/oder die fortlaufenden fixen Kosten wie z.B. Hypothekarzinsen bei Unbenutzbarkeit des beschädigten Gebäudes.

c) Räumungs- und Entsorgungskosten

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Gebäude und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten. Kosten für eine allfällig notwendige Dekontamination versicherter Sachen inklusive des Erdreiches und des Löschwassers sind mitversichert.

d) Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser

Massgebend sind die effektiven Kosten.

e) Bewegungs- und Schutzkosten

Ersetzt werden die Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen infolge eines versicherten Ereignisses andere, nicht beschädigte oder zerstörte, versicherte und nicht versicherte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Soweit diese Kosten durch die kantonale Gebäudeversicherung versichert sind, erbringt Zurich keine Leistung.

Art. 313

Selbstbehalt

Bei Elementarschäden beträgt der gesetzliche Selbstbehalt 10% des Schadenbetrages, mindestens CHF 1'000, höchstens CHF 10'000 pro Ereignis.

Bei Erdbebenschäden und Schäden durch vulkanische Eruptionen beträgt der Selbstbehalt 10% des Schadenbetrages, mindestens CHF 20'000 pro Ereignis.

Der Selbstbehalt für Erdbebenschäden und Schäden durch vulkanische Eruptionen beträgt für bauliche Einrichtungen und Anlagen im Freien (Spezialrisiko Art.304 AVB) 10% des Schadenbetrages, mindestens CHF 1'000 pro Ereignis.

Bei allen anderen Schäden beträgt der Selbstbehalt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

312.3 Zusätzliche Ereignisse und Kosten

a) Schlossänderungskosten

Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln und Schliessern und elektronischen Schliessanlagen des versicherten Gebäudes infolge Einbruchdiebstahls oder Beraubung, nicht jedoch aufgrund einfachen Diebstahls oder Verlustes, bis maximal CHF 10'000 pro Ereignis.

Einbruchdiebstahl umfasst Schäden durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat. Diese Tatbestände müssen durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden.

Beraubung ist Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen versicherte Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

b) Böswillige Beschädigungen

Kosten für die Entfernung von mut- und böswillig verursachten Verschmierungen und Besprayungen der Hausfassade sowie die Kosten für die Behebung von anderen böswillig verursachten Beschädigungen am Gebäude. Die Entschädigung hierfür beträgt maximal CHF 2'000 pro Ereignis.

Nicht darunter fallen Beschädigungen infolge eines Einbruches oder eines Einbruchversuches.

c) Münzautomaten

Kosten für die Reparatur oder den Ersatz von Münzautomaten anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder eines nachgewiesenen Versuches dazu. Die Entschädigung wird aufgrund des Ersatzwertes (Betrag der Neuanschaffung) des Münzautomaten zur Zeit des Schadenfalles berechnet. Geld ist bis zum Betrag von CHF 500 je Automat versichert.

d) Übrige Kosten

Für übrige Kosten, die nachweisbar durch ein versichertes Schadenereignis am Standort infolge eines Feuer-, Elementar- oder Wasserschadens entstanden sind, beträgt die Leistung zusätzlich maximal CHF 500. Nicht versichert sind Kosten für die Behebung der Schadensursache.

Zusatzversicherung zur Hausrat- und Gebäudeversicherung und zu Fahrnisbauten

Sofern ausdrücklich vereinbart und in der Police aufgeführt, kann der Vertrag folgende Zusatzversicherungen zur Hausrat-, Gebäude- oder Fahrnisbautenversicherung umfassen. Die Bestimmungen der jeweiligen Grundversicherung gelten ergänzend, soweit in den einzelnen Zusatzversicherungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Art. 401 Gemeinsame Bestimmungen für alle Zusatzversicherungen

Zeitlicher Geltungsbereich

Sämtliche Zusatzversicherungen erstrecken sich auf versicherte Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten.

Versicherung auf Erstes Risiko

In der Erstrisikoversicherung wird eine Unterversicherung nicht berücksichtigt.

Art. 402 Einfacher Diebstahl auswärts

402.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt weltweit.

402.2 Versicherungsumfang

Versichert ist Hausrat ausserhalb der in Art. 110.1.3 aufgeführten Standorte bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko gegen einfachen Diebstahl.

402.3 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind Geldwerte und Schäden durch Verlieren oder Verlegen von Sachen.

402.4 Leistungen und Selbstbehalt

Entschädigt werden die Kosten für die Neuanschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes zur Zeit des Schadenfalles, im Maximum jedoch die Versicherungssumme.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 403 Superdiebstahl

403.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt weltweit.

403.2 Versicherungsumfang

Versichert ist Hausrat ausserhalb der in Art. 110.1.3 aufgeführten Standorte bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko gegen einfachen Diebstahl.

Zusätzlich gilt die Versicherung weltweit auf Reisen, die entweder weiter als 50km (Luftlinie) vom ständigen Wohnort des Versicherten führen oder wenn unterwegs wenigstens einmal auswärts übernachtet wird. Sie beginnt bei Antritt der Reise nach Verlassen der Wohnung und endet bei der Rückkehr mit Betreten der Wohnung.

In diesem Fall verdoppelt sich die Versicherungssumme und an Stelle des einfachen Diebstahls auswärts gilt automatisch die Reisegepäckversicherung mit folgendem Versicherungsumfang:

403.3 Versicherte Sachen

Versichert ist privates Reisegepäck und umfasst sämtliche Sachen, die eine versicherte Person zum persönlichen Gebrauch auf einer Reise mitführt oder einem Transportunternehmen zur Beförderung übergibt.

403.4 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), unpersönliche Abonnemente, Billette und unpersönliche Gutscheine, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen,
- Motorfahrzeuge, Motor- und Elektromotorfahräder, Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör, sowie Luftfahrzeuge, Fluggeräte und Flugkörper aller Art, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist,
- Geschäftspapiere, geschäftlich verwendete Gegenstände, Handelswaren und Musterkollektionen,
- Urkunden, Fahrkarten, Briefmarken sowie Bilder,
- Schiffe, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, ferner jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, sowie alle Wasserfahrzeuge mit Motor, je samt Zubehör.

403.5 Versicherte Ereignisse

Schäden am Reisegepäck

Versichert sind Schäden am Reisegepäck durch Diebstahl oder durch plötzliche, unvorhergesehene Beschädigung, Zerstörung oder Verlust. Fallschirme, Gleitschirme, Hängegleiter und Kitesurfausrüstungen sind nur gegen Diebstahl oder Verlust versichert.

Die versicherte Person hat Ursachen und Umfang des Schadens durch die Transportunternehmung, die Reise- oder Hotelleitung, die Polizei oder durch den verantwortlichen Dritten feststellen und bescheinigen zu lassen.

Gepäckverspätung

Versichert sind die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen von Ersatzgegenständen bis maximal 30% der Versicherungssumme, wenn das zur Beförderung übergebene Reisegepäck verspätet ausgeliefert wird.

403.6 Einschränkung des Versicherungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden durch

- Temperatur und Witterungseinflüsse,
- die natürliche Beschaffenheit des Gutes, natürliche Abnutzung, mangelhafte Verpackung und Ungeziefer,
- Verlegen, Veruntreuung und Unterschlagung,
- die berufliche Benützung von Sachen oder die wettkampfmässige Benützung von Sportgeräten,
- Bruchschäden von Ski und Snowboards, ausser im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall,
- behördliche Verfügung bzw. Massnahmen.

403.7 Ersatzansprüche gegen Dritte

Stehen der versicherten Person Ersatzansprüche gegen die Transportunternehmung oder Dritte zu, so hat sie diese Zurich bis zur Höhe der von ihr geleisteten Entschädigung abzutreten. Sie ist verpflichtet, Zurich alle zur Verfolgung dieser Ansprüche nötigen Beweismittel zur Verfügung zu stellen, soweit ihr deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann.

403.8 Leistungen und Selbstbehalt

Entschädigt werden die Reparatur- oder Reinigungskosten. Bei Total Schäden, Diebstahl oder definitivem Verlust werden die Kosten für die Neuanschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes zur Zeit des Schadenfalles vergütet, im Maximum jedoch die Versicherungssumme.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Zusatzversicherung zur Hausrat- und Gebäudeversicherung und zu Fahrnisbauten

Art. 404

Schlüsselverlust

Sind einfacher Diebstahl auswärts oder Superdiebstahl vereinbart, ist der Schlüsselverlust mitversichert:

404.1 Versicherungsumfang, Leistungen und Selbstbehalt

Bei Verlust von Schlüsseln oder Codes, Karten für elektronische Zutrittssysteme (Badge) und dergleichen sind die Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern (einschliesslich Notschlössern) und dazugehöriger Schlüssel an den in der Police bezeichneten Standorten bis zu 50% der vereinbarten Versicherungssumme für einfachen Diebstahl mitversichert, im Maximum jedoch CHF 4'000. Die Verdopplung der Versicherungssumme beim Superdiebstahl bleibt unberücksichtigt.

Übersteigen die Kosten für Notschlösser die Versicherungssumme, kann die Zusatzversicherung «Home Care Service» ergänzend herangezogen werden, falls sie in den Vertrag eingeschlossen wurde.

Im selben Rahmen ist auch der Verlust von Schlüsseln zu gemieteten Bankschliessfächern versichert.

Es gilt der Selbstbehalt der Diebstahlversicherung.

404.2 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind Schlüssel, Codes, Badges usw. für Geschäftsräume und Fahrzeuge.

Art. 405

Glasbruch

405.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt am vereinbarten Standort in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione.

405.2 Versicherungsumfang

Je nach Vereinbarung richtet sich der Versicherungsschutz nach folgenden Varianten:

a) Mobiliarglas

Versichert sind Verglasungen von Möbeln sowie Tischplatten aus Natur- oder Kunststein gegen Bruchschäden.

b) Alle Gläser

Versichert sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme Bruchschäden an

- Gebäudeverglasungen am versicherten Standort inkl. Glasbausteinen und Lichtkuppeln,
- Mobiliarverglasung (als Eigentümer der versicherten Sachen),
- Glasbestandteilen von Sonnen- und ähnliche Kollektoren,
- Plexiglas oder ähnlichen Kunststoffen, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden,
- Keramik-Kochflächen, Spültrögen, Lavabos, Bidets, Pissoirs und Klosetts inkl. Spülkasten. Montagekosten sowie notwendige Folgekosten für Zubehör und Armaturen sind bis CHF 500 mitversichert,
- Dusch- und Badewannen einschliesslich Trennwänden,
- Küchenabdeckungen und Tischplatten aus Natur-, Kunststein oder Keramik sowie
- Reparaturkosten bei Absplitterungen an Emailbelägen.

Für Mieter gilt der Versicherungsschutz nur für die selbstbewohnten Räumlichkeiten einschliesslich Nebenräumen.

c) Alle Gläser und erweiterter Glasbruch

Bei dieser Variante erstreckt sich die Zusatzversicherung «Alle Gläser» auch auf Bruchschäden an

- Wand- und Bodenplatten aus Natur-, Kunststein oder Keramik im versicherten Gebäude,
- Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas und Glasbausteinen, welche mit dem versicherten Gebäude fest verbunden sind oder als eigentliche Bausubstanz verwendet wurden.

Bei der Beschädigung von einzelnen Wand- oder Bodenplatten wird, falls notwendig, auch der Ersatz der übrigen Platten übernommen. Bei Wandplatten und Fassaden- bzw. Wandverkleidungen beschränkt sich die Entschädigung auf die Fläche der betroffenen Wand, bei Bodenplatten auf die Bodenfläche des betroffenen Raumes.

Sofern speziell vereinbart, gilt diese Zusatzversicherung gemäss Varianten b) und c) in der Gebäudeversicherung nur für gemeinsam benützte Räume.

405.3 Einschränkung des Versicherungsumfanges

Von der Glasbruchversicherung generell ausgeschlossen sind

- Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern (Brille, Feldstecher etc.), Bildschirmen aller Art, Geschirr, Hohlgläsern, Kunst- oder Dekorationsgegenständen und Beleuchtungskörpern sowie an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren,
- reine Oberflächenbeschädigungen und rein optische Schäden wie Kratzer oder Rückstände von Funkenwurf usw.,
- Schäden, verursacht durch Bauarbeiten,
- Schäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadenereignisses,
- Folge- und Abnutzungsschäden,
- Treibhaus- und Mistbeefenster,
- Schäden an Bestandteilen von elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten wie z. B. Mobiltelefone, Tablets etc.

Bei Mobilheimen, Wohnwagen, Garten-, Bienen- und Schrebergartenhäusern sind in der Variante «Alle Gläser» ausschliesslich Bruchschäden an Mobiliarverglasungen, Fenstern und Dachöffnungen aus Glas, Plexiglas oder ähnlichen Kunststoffen versichert.

405.4 Leistungen und Selbstbehalt

Die Leistung richtet sich je nach der gewählten Variante:

Erstrisiko

Im Schadenfall werden die Reparaturkosten oder der Ersatz bis zur vereinbarten Versicherungssumme pro beschädigter oder zerstörter Sache vergütet. Transportkosten, Aufräumungskosten und Kosten für Notverglasungen werden berücksichtigt, sofern sie in der Versicherungssumme enthalten sind.

Pauschal

Im Schadenfall werden die effektiv entstandenen Kosten für Ersatz und Notverglasungen sowie Transport- und Aufräumungskosten übernommen, maximal die für Hausrat oder Gebäude vereinbarte Versicherungssumme.

Bei Glasbruchschäden fällt kein Selbstbehalt an.

Zusatzversicherung zur Hausrat- und Gebäudeversicherung und zu Fahrnisbauten

Art. 406 Kaskoversicherungen

406.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt weltweit.

406.2 Versicherungsumfang

Je nach Vereinbarung umfasst diese Zusatzversicherung:

Haushaltkasko

Hausrat, d.h. alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum der versicherten Personen sind, bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko. Die Variante Haushaltkasko umfasst auch die Elektro- und Sportgerätekasko.

Elektrokasko

Alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Geräte, die Eigentum der versicherten Personen sind und für deren Betrieb elektrische Energie (Stromanschluss oder Batterie) erforderlich ist, bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Sportgerätekasko

Alle dem privaten Gebrauch dienenden Sportgeräte (z. B. Fitnessgeräte, Rollerblades, Snowboards, Ski) sowie Ausrüstungsgegenstände, welche zum Schutz vor Verletzungen bei der Ausübung von sportlichen Aktivitäten dienen (z. B. Fechtenschutz, Sturzhelm), die Eigentum der versicherten Personen sind, bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Fahrräder und Elektrofahrräder mit einem Katalogpreis über CHF 1'000 gelten als Sportgeräte.

406.3 Versicherte Ereignisse

Versichert sind Beschädigungen oder Zerstörungen durch unvorhergesehene, gewaltsame Einwirkung auf die versicherten Sachen. Elektrogeräte sind zusätzlich gegen Schäden durch Flüssigkeit und Feuchtigkeit versichert.

406.4 Einschränkung des Versicherungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer gesetzlich oder vertraglich haftbar ist,
- Feuer-, Elementar-, Einbruchdiebstahlschäden, einfacher Diebstahl zu Hause und auswärts, Wasser- sowie Glasbruchschäden, welche durch die Zusatzversicherung «Glasbruch» versicherbar sind,
- Schäden, verursacht durch Nagetiere und Ungeziefer,
- innere Schäden einschliesslich Abnutzung und Betriebsschäden,
- Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände im wettkampfmässigen Einsatz,
- Sportgeräte mit eigenem Motor (ausser Elektrofahrräder),
- Schäden, verursacht durch Bauarbeiten,
- Motorfahrzeuge, Motorfahrräder, Elektromotorfahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör,
- Schiffe, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, sowie andere Wasserfahrzeuge mit Motor, je samt Zubehör,
- Verletzung oder Tötung von Tieren.

406.5 Leistungen und Selbstbehalt

Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes zur Zeit des Schadenfalles erfordert. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 407 Tiefkühlgut

407.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt an allen bei Zurich versicherten Standorten in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione.

407.2 Versicherungsumfang

Versichert sind Schäden an Lebensmitteln, die für den privaten Gebrauch der versicherten Personen in Tiefkühltruhen oder Tiefkühlschränken aufbewahrt werden und durch einen unvorhergesehenen Ausfall des Kühlaggregates ungeniessbar werden.

407.3 Leistungen und Selbstbehalt

Die Entschädigung für die Wiederbeschaffung erfolgt zum Marktpreis der verdorbenen Lebensmittel im Zeitpunkt des Schadenfalls.

Bei Schäden an Tiefkühlgut fällt kein Selbstbehalt an.

Art. 408 Tierschäden

408.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt am vereinbarten Standort in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione.

408.2 Versicherungsumfang

Versichert sind Biss- und Nageschäden durch wilde, nicht privat gehaltene Nagetiere, Marder sowie Schäden durch Hausbock, Holzwurm, Totenuhr und Ameisen am versicherten Gebäude auf erstes Risiko. Die Aufzählung ist abschliessend.

408.3 Einschränkung des Versicherungsumfanges

Nicht versichert ist die reine Entfernung von Nestern aller Art.

408.4 Leistungen und Selbstbehalt

Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Betrages, den die Wiederherstellung oder die Neuanschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes zur Zeit des Schadenfalles erfordert, im Maximum die Versicherungssumme. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 409 Kulturenkasko

409.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt am vereinbarten Standort in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione.

409.2 Versicherungsumfang

Versichert sind zum versicherten Gebäude gehörende Sachen im Freien wie Rasenflächen, Ziersträucher, Gebüsche, Blumen, Bäume, Einfriedungen, Zäune und Hecken (natürliche oder künstliche), Mauern (ohne Hausfassade), Geländer, Gartentore (auch automatische), Treppen, Statuen, Brunnenanlagen und Teiche sowie deren Inhalt (ohne Fische und Tiere), Fahnenstangen, Beleuchtungsanlagen, Alarmanlagen ausserhalb des Gebäudes, Platten und Kieswege, private Zufahrtsstrassen, Verkehrsspiegel, Parabolantennen usw. bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Zusatzversicherung zur Hausrat- und Gebäudeversicherung und zu Fahrnisbauten

409.3 Versicherte Schäden

Versichert sind

- Beschädigungen und Zerstörungen, verursacht durch unvorhergesehene, gewaltsame äussere Einwirkungen auf die versicherten Sachen,
- Schäden durch Nagetiere und Ungeziefer,
- Diebstahl am Standort.

409.4 Einschränkung des Versicherungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer gesetzlich oder vertraglich haftbar ist,
- Schäden durch Erdbeben, sofern dieses Ereignis nicht für das versicherte Gebäude in der Grunddeckung eingeschlossen ist,
- innere Schäden einschliesslich Abnutzung und Betriebsschäden,
- Schäden, verursacht durch Bauarbeiten,
- Sportgeräte aller Art.

409.5 Leistungen und Selbstbehalt

Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Betrages, den die Wiederherstellung oder die Neuanschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes zur Zeit des Schadenfalles einschliesslich Aufräumungskosten erfordert, im Maximum wird die Versicherungssumme bezahlt. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung entschädigt.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 410

Haustechnische Anlagen Plus

410.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt am vereinbarten Standort in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione.

410.2 Versicherungsumfang

Versichert sind unvorhergesehene Beschädigungen und Zerstörungen, verursacht durch gewaltsame äussere oder innere Einwirkung, sowie unmittelbar daraus resultierende Sachschäden an versicherten Gebäuden, sofern diese nicht anderweitig versichert sind.

Mitversichert sind Mehrkosten für Ersatzanlagen sowie Ertragsausfälle als Folge von nicht möglicher Rückspeisung von Energie in öffentliche oder private Netze.

410.3 Versicherte Sachen

Versichert sind die folgenden haustechnischen Anlagen des versicherten Gebäudes im Gebäudeinnern oder im Freien

- a) Heizungsanlagen, komplett bestehend aus Feuerung/Kessel, Brennstoffbehälter, Wärmespeicher, Steuer-, Regel- und Messeinheiten etc.,
- b) Lüftungs- und Klimaanlage,
- c) Wärmepumpen (Verdichter-/Kondensatorenkreislauf) mit Antrieb inkl. elektronischer Mess-, Steuer- und Regeleinheiten, Rohrleitungen innerhalb des Wärmepumpenkreislaufes, Wärmespeicher, Wärmetauscher, Wärmeträgerflüssigkeit mit Speicher, Datenträger,
- d) Erdsonden, -register und -speicher,
- e) Photovoltaikanlagen, bestehend aus: Solarmodulen, Um-/Wechselrichter, Einspeise- und Erzeugungszähler, Gleich- und Wechselstromverkabelung, Hausverteilerkasten (nur in Verbindung mit einem Schaden an der versicherten Photovoltaikanlage), Modultragkonstruktionen, Montagesets wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets, Überspannungs- und andere Schutzrichtungen (Blitzschutz, Sicherungen etc.), Schalter und Trenneinrichtungen, Monitoringsystemen,

- f) solarthermische Anlagen, bestehend aus: Kollektoren inkl. Absorbern (ausschliesslich Flachkollektoren oder Röhrenkollektoren), elektronischen Mess-, Regeleinheiten und Temperaturfühlern, Rohrleitungen innerhalb des Solarkreislaufes, Wasserspeichern, Wärmetauschern und Glykolbehältern, Zusatzheizungen (Nachladesysteme) innerhalb des Solarkreislaufes,
- g) Personenlifte- und Warenaufzüge, Rolltreppen, Parkliftsysteme, Treppenlifte,
- h) Beleuchtungsanlagen und Leuchtreklamen (inkl. Glas, Schriften und Malereien),
- i) Alarm- und Überwachungsanlagen, Fensterschliesssysteme,
- j) automatische Tore und Schranken, automatische Storen,
- k) technische Anlagen für Schwimmbäder samt Abdeckungen,
- l) Gebäudeleitsysteme,
- m) Wasserenthärtungsanlagen.

410.4 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind

- a) Haushaltgeräte wie z. B. Waschmaschinen, Tumbler etc.,
- b) Hybrid- und Dünnschichtkollektoren, sonnenstandgeführte Anlagen, Anlagen mit offenen, konzentrierenden Reflektoren wie z. B. Parabolrinnen, Photovoltaik-Kollektoren auf nicht mineralischer Basis sowie nicht erprobte Technologien,
- c) Flüssigkeit führende Leitungen ausserhalb der Wärme erzeugenden und/oder speichernden Einheit,
- d) Heizungsvor- und -rückläufe ausserhalb der Wärme erzeugenden und/oder speichernden Einheit. Schäden an Flüssigkeiten jeder Art,
- e) Betriebsstoffe, Austauschharze, Elektrolyte, Filtermassen, Katalysatoren sowie Kälte- und Wärmeträgermedien,
- f) Schäden als direkte Folge von dauernden, vorhersehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung oder von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm, Kesselstein oder sonstigen Ablagerungen. Führen jedoch solche Ereignisse zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen und Zerstörungen versicherter haustechnischer Anlagen, so sind diese Folgeschäden versichert,
- g) Schäden, für die der Hersteller, Verkäufer, die Reparatur-, Montage- oder die Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet,
- h) Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer, seinen Vertretern oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten,
- i) Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung oder Reparatur ausgeführt werden. Ein allfälliger Minderwert ist nicht ersatzpflichtig,
- j) Aufwendungen für die nutzlos erbrachten Bauleistungen und den allfälligen Rückbau sowie Folgekosten durch die Schadensbehebung, falls für die Schadensbehebung bei Erdsonden eine neue Bohrung erforderlich ist und diese aufgegeben wird,
- k) Schäden durch Feuer- und Elementarereignisse, sofern haustechnische Anlagen über die kantonale Gebäudeversicherung versichert oder versicherungspflichtig sind sowie durch Wasser.

Zusatzversicherung zur Hausrat- und Gebäudeversicherung und zu Fahrnisbauten

410.5 Leistungen und Selbstbehalt

Bei Neuwertversicherung entschädigt Zurich im Totalschadenfall den Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung einer gleichwertigen Sache erfordert, maximal die vereinbarte Versicherungssumme. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Die Neuwertversicherung gilt ab Inbetriebnahme der fabrikneuen versicherten Sachen während

- zwanzig Jahren für Erdsonden und Erdregister,
- zehn Jahren für Photovoltaik- und Solaranlagen (Module und Kollektoren),
- vier Jahren für alle übrigen versicherten Objekte.

Bei Teilschäden werden die Kosten für die Reparatur entschädigt, wobei die Reparaturkosten auf den Neuanschaffungs- bzw. den Neuherstellungspreis der beschädigten Sache beschränkt sind.

Nach Ablauf der Neuwertversicherung vergütet Zurich bei Teilschäden die Reparaturkosten im Maximum den Zeitwert im Zeitpunkt des Schadens. Als Zeitwert gilt der Betrag, den die Neuanschaffung im Zeitpunkt des Schadens erfordert, abzüglich der Amortisation, welche der technischen Lebensdauer der versicherten Sachen unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht. Die Amortisation beträgt jedoch maximal 80% vom Neuwert. Vorhandene Reste werden zum Zeitwert berechnet.

Für einen technischen Mehrwert wird kein Abzug vorgenommen. Im Maximum wird die vereinbarte Versicherungssumme entschädigt.

Bei Erdsonden sind die Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz unbrauchbar gewordener Erdsonden mitversichert. Eine Erdsonde gilt als unbrauchbar, wenn gegenüber dem im Prüf- und Abnahmeprotokoll dokumentierten Wert dauerhaft ein um mehr als 30% reduzierter Durchfluss gemessen wird, auch ohne dass an der Erdsonde eine Beschädigung oder Zerstörung nachgewiesen werden kann. Entschädigt wird maximal eine Bohrung je Sonde.

Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird der Zeitwert vergütet. Ausgewiesene Mehrkosten für Ersatzanlagen sowie Ertragsausfälle als Folge von nicht möglicher Rückspeisung von Energie in öffentliche oder private Netze werden bis max. 25% der Versicherungssumme (mindestens bis CHF 1'000) entschädigt. Die Haftzeit beträgt zwölf Monate.

Pro Schadenfall sind alle Leistungen zusammen auf die vereinbarte Versicherungssumme als Höchstentschädigungsgrenze beschränkt.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

410.6 Obliegenheit bei Erdsonden

Die versicherten Sachen und deren Teile müssen nach den anerkannten Regeln der Technik und Baukunde erstellt worden sein. Insbesondere müssen Bohrfirmen mindestens über das FWS-Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen verfügen; die Planung, der Einbau, die Prüfungen und Abnahme der Erdwärmesonden hat der SIA-Norm 384/6 zu entsprechen.

Art. 411

Gebäudebeschädigung

411.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt am vereinbarten Standort in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione.

411.2 Versicherungsumfang

Versichert sind Schäden am versicherten Gebäude durch einen nachgewiesenen Einbruchdiebstahl oder Einbruchversuch, sofern sie nicht von einer anderen Versicherung übernommen werden müssen. Mitversichert ist der Diebstahl von montierten Einrichtungsgegenständen, welche nach Ortsgebrauch zur Grundausstattung der Wohnung bzw. des Wohngebäudes gehören.

411.3 Leistungen und Selbstbehalt

Entschädigt werden die Kosten für die Behebung von Gebäudeschäden am versicherten Gebäude einschliesslich baulicher Einrichtungen. Die Leistungen sind durch die vereinbarte Versicherungssumme beschränkt. Die Leistungen aus dieser Zusatzversicherung und aus der Gebäudeversicherung (Art. 300 ff. AVB) schliessen sich gegenseitig aus.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 412

Erweiterte Deckung für Gebäude

412.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt am vereinbarten Standort in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione.

412.2 Versicherungsumfang

412.2.1 Innere Unruhen

Versichert sind plötzliche und unvorhergesehene Beschädigungen und Zerstörungen durch innere Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und Schäden durch Plünderungen, die in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen begangen werden.

Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind

- Schäden durch Wasser aus Stauseen und anderen künstlichen Wasseranlagen,
- Glasbruchschäden und Schäden an Sanitäreinrichtungen.

412.2.2 Böswillige Beschädigung

Versichert sind plötzliche und unvorhersehbare böswillige Beschädigungen und Zerstörungen des versicherten Gebäudes. Unter böswilliger Beschädigung wird jede vorsätzliche Beschädigung verstanden.

Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind

- Schäden durch Wasser aus Stauseen und anderen künstlichen Wasseranlagen,
- Glasbruchschäden und Schäden an Sanitäreinrichtungen,
- Abhandenkommen von Sachen.

412.2.3 Fahrzeuanprall

Versichert sind Schäden verursacht durch Fahrzeuanprall.

Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind

- Schäden an Fahrzeugen (inkl. Ladung), die am Schadenereignis beteiligt sind,
- Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung versichert sind.

412.2.4 Gebäudeeinsturz

Versichert sind Schäden am versicherten Gebäude durch Einsturz.

Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind Schäden verursacht durch

- mangelhaften Gebäudeunterhalt und schlechten Baugrund,
- Objekte, die sich im Bau oder Umbau befinden,
- Feuer oder Elementarereignisse und Erdbeben,
- Terrorismus,
- Wasser aus Stauseen und anderen künstlichen Wasseranlagen.

Zusatzversicherung zur Hausrat- und Gebäudeversicherung und zu Fahrnisbauten

412.3 Versicherungssumme, Leistungen und Selbstbehalt

Die Versicherungssumme beträgt 10% des Gebäudewertes, im Maximum CHF 100'000. Entschädigt werden die Kosten für die Behebung von Schäden am versicherten Gebäude.

Der Selbstbehalt beträgt 2'000 Franken pro Ereignis. Dieser Selbstbehalt wird nicht angewendet, wenn Kosten für die Behebung böswilliger Beschädigungen auch aus der Gebäudeversicherung (Art. 312.3b AVB) übernommen werden.

Art. 413

Geräte und Materialien inklusive Brennstoffen

413.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt am vereinbarten Standort in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione.

413.2 Versicherungsumfang

Versichert sind

- Schäden durch Feuer-, Elementar-, Diebstahl- und Wasserereignisse,
- Schäden durch Erdbeben, sofern dieses Ereignis für das versicherte Gebäude in der Grundversicherung eingeschlossen ist.

413.3 Versicherte Sachen

Versichert sind alle (Vollwert) dem Unterhalt, der Benützung und Bewirtschaftung des versicherten Gebäudes sowie des dazugehörigen Grundstücks dienenden Geräte und Materialien inklusive Brennstoffen.

413.4 Leistungen und Selbstbehalt

Entschädigt wird der Betrag, den die Neuanschaffung oder Wiederherstellung einer gleichwertigen Sache bzw. Menge erfordert. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.

Der gesetzliche Selbstbehalt für Elementarschäden beträgt CHF 500 pro Ereignis. Für Geräte und Materialien, die nicht zum privaten Hausrat gehören, pro Ereignis 10% der Entschädigung, mindestens aber CHF 2'500 und höchstens CHF 50'000. Bei allen anderen Schäden beträgt der Selbstbehalt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 414

Diebstahl (Gebäude)

414.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt am vereinbarten Standort in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione.

414.2 Versicherungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden bis zur vereinbarten Versicherungssumme durch Diebstahl.

414.3 Versicherte Sachen

Versichert sind Gegenstände im Freien, welche zum Gebäude oder zu den baulichen Einrichtungen gehören.

414.4 Leistungen und Selbstbehalt

Entschädigt wird der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung einer gleichwertigen Sache erfordert. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 415

Missbrauch von Kunden-, Kredit-, Bank-, Post- und SIM-Karten

415.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt weltweit.

415.2 Kartensperrservice

Zurich bietet einen 24-Stunden-Kartensperrservice bei Verlust und Abhandenkommen der von Ihnen registrierten

- Kredit-, Bank- und Postkarten,
- SIM-Karten,
- Kundenkarten für bargeldlosen Zahlungsverkehr, welche in der Schweiz herausgegeben wurden.

Voraussetzung für den Service ist die Registrierung und Aktualisierung Ihrer Kartenangaben sowie das Vorliegen einer schriftlichen oder auf dem elektronischen Weg erteilten Vollmacht, welche Zurich die Sperrung der Karten bei den Instituten ermöglicht.

Aufgrund Ihrer Meldung über **0800808080 (aus dem Ausland +41446289898)** werden die von Ihnen registrierten Karten für bargeldlosen Zahlungsverkehr bei den entsprechenden Instituten gesperrt. Sofern beim Kartenherausgeber, etc. kein 24h Sperrservice zur Verfügung steht, erfolgt die Sperrung am nächsten Arbeitstag.

Die versicherten Leistungen gemäss Art. 415.3 bleiben bestehen, auch wenn die zu verständigenden Institute nicht erreicht werden können.

415.3 Versicherte Schäden

415.3.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Vermögensschäden durch die missbräuchliche Verwendung von Kredit-, Bank-, Post- und Kundenkarten durch nicht dem versicherten Personenkreis angehörende Personen inkl. Sperr- und Ersatzgebühren.

415.3.2 Einschränkung des Versicherungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die durch die versicherte Person grobfahrlässig verursacht wurden, wenn z.B. eine unterschriftspflichtige Karte nicht unterzeichnet ist, der PIN-Code auf der Karte notiert wird, die sofortige Verlustmeldung unterlassen wird oder die vom Kartenherausgeber definierten Obliegenheiten verletzt werden.

415.3.3 Leistungen von Zurich

Zurich übernimmt den Teil des Schadens, für welchen die versicherten Personen gegenüber dem Kartenherausgeber (Warenhaus, Kreditkarteninstitut, Bank usw.) gemäss Allgemeinen Geschäftsbedingungen haften, im Maximum bis CHF 5'000 pro Karte, pro Ereignis maximal CHF 10'000, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

415.4 Missbräuchliche Nutzung von SIM-Karten

415.4.1 Versicherungsumfang

Versichert ist der Vermögensschaden aufgrund von missbräuchlicher Nutzung von SIM-Karten in der Zeit zwischen dem Diebstahl und der Meldung bei Zurich (Gesprächskosten, SMS, MMS, Datentransfer, Datenübertragung sowie kontaktlosem Bezahlen).

Sorgfaltspflichten

Die versicherte Person hat die vom Mobilfunkanbieter festgelegten Sorgfaltspflichten einzuhalten.

415.4.2 Einschränkung des Deckungsumfanges

Die Leistungspflicht entfällt, wenn der Diebstahl nicht innert 24 Stunden Zurich oder dem Provider gemeldet wird.

415.4.3 Leistungen

Zurich leistet bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1'000 aufgrund der Rechnung, auf welcher die Kosten klar ersichtlich sind.

Zusatzversicherung zur Hausrat- und Gebäudeversicherung und zu Fahrnisbauten

415.5 Selbstbehalt

Bei Schäden durch Missbrauch von Kunden-, Kredit-, Bank-, Post- und SIM-Karten fällt kein Selbstbehalt an.

Art. 416

Home Care Service

416.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt an allen bei Zurich versicherten Standorten in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione.

416.2 Versicherungsumfang und Leistungen

Als Notsituation gelten Ereignisse, bei welchen ein sofortiges Handeln zwingend nötig ist, um einen Defekt oder Schaden zu beheben oder die Vergrösserung eines Schadens zu verhindern. Folgende Notsituationen sind versichert:

416.2.1 Notsituationen aufgrund eines Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserereignisses oder Glasbruches

Entsteht aufgrund eines Feuer-, Elementar-, Diebstahl- bzw. Wasserereignisses oder Glasbruches an dem vom Versicherungsnehmer bewohnten Gebäude eine Notsituation, organisiert Zurich die Handwerker für die notwendigen Sofortmassnahmen.

Versichert sind die Kosten bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis für den Einsatz des aufgebauten Handwerkers.

Nicht versichert sind die benötigten Ersatzteile.

416.2.2 Schlüsselverlust oder Schlüsselbeschädigung

Ist der Zutritt zu einem versicherten Standort nicht mehr möglich

- infolge von Verlust oder Beschädigung von Schlüsseln oder Identifikationsmitteln für elektronische Zutrittssysteme wie Codes, Karten (Badges) Legics, Smartkeys usw.,
- weil sich Eingangstüren, Garagentore oder Balkontüren wegen eines Defekts am Schloss nicht mehr öffnen oder schliessen lassen,
- weil sich eine versicherte Person ein- oder ausgesperrt hat,

organisiert Zurich auch ohne Notsituation die notwendige Hilfe durch eine Fachperson.

Versichert sind die Kosten für das Öffnen der Tür und die Montage eines Notschlusses am versicherten Standort. Bei elektronischen Zutrittssystemen beschränkt sich die Kostenübernahme auf das Öffnen der Tür. Bleibt der Zugang zur eigenen Wohnung versperrt (weil z.B. der Eigentümer für das Öffnen der Tür sein Einverständnis nicht erteilt), werden die Kosten für eine Übernachtung der betroffenen Personen übernommen.

Versichert sind die Kosten bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis. Nicht versichert sind die benötigten Ersatzteile.

416.2.3 Notsituationen im Zusammenhang mit Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Liftanlagen, Sanitär- und Elektroinstallationen für Eigentümer von Gebäuden und Stockwerkeigentümer

Entsteht eine Notsituation wegen eines Defektes an

- Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen,
- Liftanlagen,
- fest mit dem Gebäude verbundenen Elektroinstallationen (z.B. Sicherungskasten),
- Sanitäranlagen,

organisiert Zurich die notwendige Hilfe durch eine Fachperson.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Heizungsausfall infolge Ölmangels,
- Schadenereignisse als Folge von Verkalkung,
- Defekte an Beleuchtungskörpern,

- Ersatz von Leuchtmitteln (z.B. Glühbirnen, Neonröhren etc.), Startern und Sicherungen,
- die Kosten für die notwendigen Ersatzteile.

Versichert sind die Kosten bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis für den Einsatz des aufgebauten Handwerkers.

416.2.4 Rohrreinigungsservice

Entsteht eine Notsituation durch eine verstopfte Leitung an einem versicherten Standort (einschliesslich des dazugehörigen Grundstückes), die mit den im Haushalt üblichen Mitteln nicht selbst behoben werden kann, organisiert Zurich die notwendige Hilfe durch eine Fachperson.

Versichert sind die Kosten für die Behebung der Verstopfung bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

416.2.5 Bewachungsservice

Ist nach einem Schadenereignis eine provisorische Schliessung der Wohnung oder des Gebäudes nicht mehr möglich, organisiert Zurich die vorübergehende Bewachung.

Versichert sind die Kosten bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

416.2.6 Weitere Dienstleistungen

Als zusätzliche Dienstleistungen vermitteln wir Handwerkeradressen für die Ausführung folgender Arbeiten im und um das Gebäude

- Erstellung von Sicherheitsanalysen/Präventionsberatung für das Gebäude resp. die Wohnung des Versicherungsnehmers,
- Dienstleistungen in Notsituationen im Zusammenhang mit Haus- und Heimbetreuung.

Die Kosten für die vermittelten Dienstleistungen sind nicht versichert.

416.3 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Aus dieser Zusatzversicherung werden keine Leistungen erbracht

- wenn der Schadenfall bereits durch eine bestehende Hausrat- und/oder Gebäudeversicherung versichert ist,
- wenn das Schadenereignis auf mangelnden Unterhalt zurückzuführen ist,
- wenn die Vorgaben des Herstellers bezüglich Verwendung nicht befolgt wurden,
- wenn der Eintritt eines solchen Ereignisses mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war,
- für Kosten, die bereits durch einen Garantie-, Service- oder Wartungsvertrag gedeckt sind,
- für Selbstbehalte aus anderen Versicherungsverträgen.

416.4 Vorgehen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses

Für notwendige Hilfeleistungen bzw. im Schadenfall ist unverzüglich Zurich zu benachrichtigen:

Telefon **0800808080**, aus dem Ausland Telefon **+41446289898**.

Sofern eine versicherte Hilfsmassnahme nicht durch Zurich angeordnet, organisiert bzw. durchgeführt wird, entfällt die Leistungspflicht für diese Massnahme.

416.5 Selbstbehalt

Beim Home Care Service fällt kein Selbstbehalt an.

Art. 417

Motor- und Elektromotorfahräder

(ohne Elektrofahrräder mit Tretunterstützung bis höchstens 25 km/h)

417.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt weltweit.

Zusatzversicherung zur Hausrat- und Gebäudeversicherung und zu Fahrnisbauten

417.2 Versicherungsumfang

Je nach Vereinbarung umfasst diese Zusatzversicherung:

Grundversicherung

- Feuer- und Elementarschäden,
- Einbruch, Beraubung und einfacher Diebstahl am Domizil,
- Schäden durch Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen oder den daran angeschlossenen Apparaten.
- Schäden durch Erdbeben, sofern dieses Ereignis in der Hausratversicherung eingeschlossen ist.

Einfacher Diebstahl auswärts

- Diebstahl einschliesslich Entwendung zum Gebrauch.

Beschädigung

- Zerstörung oder Beschädigung infolge eines Unfalls oder Sturzes während der Benutzung.

417.3 Versicherte Sachen

Versichert sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme Motor- und Elektromotorfahräder (nachfolgend E-Bike genannt) sowie das mit dem versicherten E-Bike fest verbundene Zubehör (ohne Anhänger, Schattenvelos und nicht betriebsnotwendiges elektronisches Zubehör). Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht.

417.4 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind:

- böswillige, d. h. vorsätzliche Beschädigung durch Dritte,
- Schäden, die durch den Versicherten vorsätzlich verursacht wurden oder die aufgrund einer vorsätzlichen Unterlassung des Versicherten entstanden sind,
- Schäden aufgrund der Teilnahme an Rennen und Trainingsfahrten jeglicher Art.

417.5 Leistungen und Selbstbehalt

a) Entschädigung bei Diebstahl, Beraubung

Sofern das vom Schadensfall betroffene E-Bike innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung wieder aufgefunden wird, werden die notwendigen Reparaturkosten maximal bis zur Höhe der Totalschadenentschädigung übernommen.

Wird das E-Bike nicht innerhalb von 30 Tagen wieder aufgefunden, erfolgt eine Totalschadenentschädigung. Ein allfällig später aufgefundenes E-Bike steht Zurich zu.

b) Entschädigung bei Zerstörung oder Beschädigung

Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten übernommen. Erreichen oder übersteigen die Reparaturkosten die Entschädigung gemäss der Tabelle, wird die Totalschadenentschädigung ausbezahlt.

c) Gemeinsame Bestimmungen

Beschädigte Karbonrahmen werden nach Möglichkeit repariert.

Totalschadenentschädigung

Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

im ersten Jahr ab Neukauf	=	Wiederbeschaffungspreis
im zweiten Jahr ab Neukauf	=	Wiederbeschaffungspreis
im dritten Jahr ab Neukauf	=	70% des Wiederbeschaffungspreises
im vierten Jahr ab Neukauf	=	70% des Wiederbeschaffungspreises
im fünften Jahr ab Neukauf	=	50% des Wiederbeschaffungspreises
im sechsten Jahr ab Neukauf	=	50% des Wiederbeschaffungspreises
mehr als sechs Jahre ab Neukauf	=	Zeitwert

Als Zeitwert gilt der Betrag, der am Schadendatum aufgewendet werden müsste, um ein gleichartiges und gleichwertiges Fahrzeug auf dem freien Markt erwerben zu können. Im Maximum wird die vereinbarte Versicherungssumme entschädigt.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Haustierversicherung

Art. 501

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schadenfälle, die während der Vertragsdauer weltweit eintreten.

Art. 502

Versicherte Tiere

Versichert sind die in der Police aufgeführten Tiere.

Art. 503

Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, d. h. jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine zufällige, plötzliche, äussere Einwirkung.

Art. 504

Einschränkung des Versicherungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Transportkosten,

- die Folgen von Verstössen gegen Vorschriften des Tierschutzes oder grobfahrlässigem Verhalten des Versicherungsnehmers und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gegenüber dem versicherten Tier.

Art. 505

Leistungen

Zurich übernimmt die notwendigen Behandlungskosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme pro Ereignis und Tier, bestehend aus

- tierärztlichen Honoraren sowie vom Tierarzt angeordneten Therapien,
- Spitalaufenthalten,
- radiologischen und radiotherapeutischen Behandlungen und chirurgischen Eingriffen,
- Medikamenten (ohne spezielle Nahrung).

Art. 506

Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Privathaftpflichtversicherung

Art. 601

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden und weltweit eintreten.

Unter einem Schadenereignis sind sämtliche Beschädigungen oder die Zerstörung, die auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind, zu verstehen.

Art. 602

Versicherte Personen

Versichert sind je nach Vereinbarung der Versicherungsnehmer allein (Einzelperson) oder der Versicherungsnehmer und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren (Familienversicherung).

Zusätzlich versichert sind

- unmündige Tages-, Pflege- und Ferienkindern (in Obhut einer versicherten Person),
- Arbeitnehmer und Hilfspersonen einer versicherten Person für Schäden, die sie in Erfüllung eines Auftrages oder in Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Privatbereich einer versicherten Person verursachen. Ausgeschlossen sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten erbracht haben. Nicht versichert sind selbständige Berufsleute und ihre Hilfspersonen,
- Personen in ihrer Eigenschaft als Familienhaupt für Schäden, verursacht durch unmündige Hausgenossen, die sich vorübergehend bei diesen unentgeltlich aufhalten,
- Personen als Halter von Tieren einer versicherten Person, sofern die Haltung höchstens zwei Monate dauert und nicht gewerbsmässig erfolgt.

Art. 603

Vorsorgeversicherung

Bei Heirat, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft oder eines Konkubinates gilt der Versicherungsschutz während der Dauer eines Jahres auch für die im gleichen Haushalt lebenden Personen.

Art. 604

Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind für die Folgen ihres Verhaltens im privaten Leben versichert, insbesondere in ihrer Eigenschaft als

- a) Familienhaupt,
- b) Arbeitgeber von Dienstpersonal, Au-pair-Hilfen und Babysittern für den privaten Bereich,
- c) Eigentümer von selbst bewohnten Ein- oder Mehrfamilienhäusern ohne Geschäftsräume mit höchstens drei Wohnungen. Mitversichert sind der zum Gebäude gehörende Umschwung, die Privatstrasse, die nicht Erwerbszwecken dienenden Nebengebäude sowie Bienen- und Schrebergartenhäuser (Fahrrisbauten),
- d) Stockwerkeigentümer, d.h. Eigentümer von selbst bewohnten Wohnungen (einschliesslich Ferienwohnungen) im Stockwerkeigentum. Die Versicherung gilt für Haftpflichtansprüche aus Schäden, deren Ursache in den Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrecht zugewiesen sind, sowie für Haftpflichtansprüche aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt.

Hat die Stockwerkeigentümergeinschaft eine Gebäudehaftpflichtversicherung abgeschlossen, besteht der Versicherungsschutz aus der Privathaftpflichtversicherung nur für den Teil des Schadens, der die Versicherungssumme der Gebäudehaftpflichtversicherung übersteigt,

- e) Eigentümer von Ferienhäusern, Mobilheimen, nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort,

- f) Mieter oder Pächter von selbst bewohnten Wohngebäuden und -räumlichkeiten unter Einschluss von Ansprüchen aus Schäden an gemeinsam benützten Bauteilen und Anlagen. Als Mieterschäden gelten Beschädigungen und Zerstörungen des Mietobjektes,
- g) Mieter von selbst bewohnten Hotelzimmern, Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern, Fahrrisbauten sowie Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort,
- h) Bauherr von Um-, Erweiterungsbauten und Renovationen an Gebäuden, Grundstücken und Anlagen, die durch diese Police versichert sind, bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 200'000 (berechnet nach SIA-Ansätzen). Als Gesamtbausumme gilt der Kostenvoranschlag (inkl. Planungshonorar, Handwerkerlöhnen) abzüglich Landkosten, Gebühren und Zinsen,
- i) Eigentümer, Mieter, Pächter von unbebauten Grundstücken (z.B. Schrebergärten einschliesslich Gartenhäuschen zu dessen Bewirtschaftung), und Wald bis zu einer Grösse von 10'000m²,
- j) Amateursportler, inkl. Sport- und Wettkampfveranstaltungen,
- k) Waffenbesitzer,
- l) Angehöriger von Zivilschutz bzw. Armee im Schutz- und Wehrdienst in der Schweiz,
- m) Halter von Tieren. Die Haftung als Halter von ertragsbringenden Tieren ist bis zu einem Bruttojahresertrag von CHF 6'000 mitversichert. Die gesetzlichen Auflagen für die Haltung von Tieren müssen erfüllt sein,
- n) nebenberufliche Tätigkeit bis maximal CHF 6'000 Bruttojahresertrag. Bei Erträgen aus der Kinderbetreuung, als Tagesmutter oder Pflegeeltern kommt diese Limite nicht zur Anwendung.

Art. 605

Versicherte Schäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für

- a) Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen,
- b) Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, Tötung, Verletzung oder Verlust von Tieren.

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers erbringt Zurich im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch ohne gesetzliche Haftung Leistungen für

- c) Personen- und Sachschäden, verursacht durch versicherte, urteilsunfähige oder beschränkt urteilsfähige Hausgenossen,
- d) unfallmässige Schäden bis CHF 2'000 pro Ereignis an Sachen, welche Besucher auf oder mit sich tragen. Nicht als Besucher gelten Handwerker, Lieferanten und übrige Personen, die sich in Ausübung dienstlicher oder geschäftlicher Verrichtungen bei der versicherten Person aufhalten, sowie Mieter oder Untermieter von Zimmern, Wohnungen und Gebäuden der versicherten Person,
- e) Personen- und Sachschäden verursacht durch Haustiere, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden. Solche Schäden sind auch dann versichert, wenn sie dem vorübergehenden (aber nicht gewerbsmässigen) Verwahrer selbst zugefügt werden,
- f) Sachschäden bis CHF 2'000 pro Ereignis verursacht durch Sportausübende während des Sport- und Spielbetriebes,
- g) Schäden von Tages- und/oder Pflegekindern bis CHF 2'000 pro Ereignis, welche den Tages- resp. Pflegeeltern und mit diesen im gleichen Haushalt lebenden Personen zugefügt werden, sofern der Schaden nicht von einer anderen Versicherung übernommen werden muss,
- h) Schäden von privaten Reinigungskräften bis CHF 2'000 pro Ereignis, welche einer versicherten Person zugefügt werden, sofern der Schaden nicht von einer anderen Versicherung übernommen werden muss.

Privathaftpflichtversicherung

Art. 606

Haftpflicht für Obhutsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für Ansprüche aus Schäden

- a) an fremden Sachen einschliesslich Fahrrädern und Motorfahrrädern inkl. Elektro- und Elektromotorfahrrädern, die von einer versicherten Person zum Gebrauch, zur Verwahrung oder Bearbeitung übernommen worden sind, z. B. Miete, Leihe,
- b) an übernommenen Kostbarkeiten (Schmuck, Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente usw.). Die Leistung ist auf CHF 25'000 pro Ereignis begrenzt,
- c) aus dem Verlust von anvertrauten Schlüsseln oder Codes, Karten für elektronische Zutrittssysteme (Badge) und dergleichen für die Räumlichkeiten des Arbeitgebers, von öffentlichen Gebäuden und von Vereinsräumlichkeiten bis maximal 20'000 Franken pro Ereignis. Darin eingeschlossen sind die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern (inkl. Notschlössern) und dazugehörigen Schlüsseln,
- d) aus dem Verlust von Fahrzeugschlüsseln von Geschäftsfahrzeugen des Arbeitgebers. Übernommen werden die Kosten für Ersatzschlüssel.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den Einschränkungen des Versicherungsumfanges (Art. 613)

- e) Schäden an übernommenen Pferden und an der dazugehörigen Reit- oder Fahrausrüstung,
- f) die Haftpflicht für Schäden an geliehenen oder gemieteten Luft- und Wasserfahrzeugen, für die eine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist,
- g) Sachen, die Gegenstand eines Leasing- oder Mietkauf-Vertrages sind.

Art. 607

Haftpflicht aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge

Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche gegen versicherte Personen als Lenker oder Fahrgast fremder Motorfahrzeuge, soweit sie nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug versichert sind. Besteht eine solche Haftpflichtversicherung, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Selbstbehalt sowie auf den effektiv eintretenden Verlust von Vergünstigungen in Form von Mehrprämien oder entgangener Rückvergütung. Früher erfolgte Rückstufungen werden nicht übernommen.

Für Schäden, die sich im Ausland ereignen, ist die Höchstentschädigung auf CHF 2 Millionen begrenzt.

Art. 608

Haftpflicht aus der Benützung von Fahrrädern und ihnen gleichgestellten Motorfahrzeugen

Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche gegen versicherte Personen als Lenker von Fahrrädern und ihnen gleichgestellten Motorfahrzeugen, soweit keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Besteht eine obligatorische Haftpflichtversicherung, sind die Ansprüche für den Teil des Schadens versichert, der die Versicherungssumme der gesetzlichen Versicherung übersteigt.

Besteht die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht oder ist der Fahrzeuglenker nicht im Besitze des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises, sind Ansprüche nicht versichert.

Für Schäden, die sich im Ausland ereignen, ist die Höchstentschädigung auf CHF 2 Millionen begrenzt.

Art. 609

Haftpflicht aus der Benützung von Schiffen und Luftfahrzeugen

Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Halter oder Benützer von Schiffen, Surfbrettern, Luftfahrzeugen, Fluggeräten und Flugkörpern aller Art, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bei gesetzlich vorgeschriebener Versicherung ist die Haftpflicht als Halter von Modellflugzeugen bis maximal 30 kg Gewicht mitversichert.

Art. 610

Bestimmungen für Tankanlagen

Die versicherte Person hat Tankanlagen innert der gesetzlichen oder behördlichen Frist durch Fachleute warten zu lassen. Betriebsstörungen sind sofort zu beheben und notwendige Reparaturen und Revisionen unverzüglich auszuführen. Werden diese Unterhaltspflichten nicht erfüllt, entfällt der Versicherungsschutz.

Nicht versichert sind Aufwendungen für die Feststellung von Undichtigkeiten, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen sowie die Kosten für Reparaturen und Änderungen.

Art. 611

Umweltbeeinträchtigungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist und zudem sofortige Massnahmen wie eine Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung oder die Einleitung von Schadenverhütungs- bzw. Schadenminderungsmaßnahmen erfordert.

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden oder der Pflanzen- bzw. Tierwelt durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder andere nachteilige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z. B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) sofortige Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind.

Ausgeschlossen ist die Umweltbeeinträchtigung selbst und Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.

Art. 612

Versicherte Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die von einer versicherten Person zu tragenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden. Schadenverhütungskosten sind den Sachschäden gleichgestellt.

Nicht versichert sind die Kosten für

- die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes,
- Schadenverhütungsmaßnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

Privathaftpflichtversicherung

Art. 613

Einschränkung des Versicherungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche für Schäden, welche die Person oder Sachen einer versicherten Person oder einer anderen, mit ihr in Wohngemeinschaft lebenden Person betreffen,
- b) Schäden im Zusammenhang mit einer haupt- oder nicht versicherten nebenberuflichen Tätigkeit oder mit einer Tätigkeit, die eine versicherte Person ohne entsprechende Bewilligung ausübt,
- c) Schäden an übernommenen Geldwerten, d. h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), unpersonliche Abonnemente, Billette und unpersonliche Gutscheine, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen, sowie übernommenen Dokumenten, Plänen und Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrmaterial,
- d) Abnutzungsschäden und Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden müssen,
- e) Schäden durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen an Sachen,
- f) Schäden aus vertraglich übernommener Haftung, die über die gesetzliche Haftung hinausgeht,
- g) die Haftpflicht
 - als Halter von Motorfahrzeugen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei gesetzlich erlaubter Verwendung des Fahrzeuges ohne Kontrollschilder ausserhalb öffentlicher Verkehrsflächen,
 - als Lenker eines Fahrzeuges, der nicht im Besitze des vorgeschriebenen Führerausweises ist,
 - für Schäden im Zusammenhang mit Fahrten, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht bewilligt sind,
 - für Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Rennstrecken,
 - für Schäden an benützten oder gelenkten Motorfahrzeugen und Anhängern sowie an Fahrzeugen, die eine versicherte Person als Lernfahrer oder als gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson benützt,
 - für Regress- und Ausgleichsforderungen gegen eine versicherte Person als Eigentümer, Halter, Lenker oder Fahrgast eines Motorfahrzeuges,
 - für Schäden an den mit dem Motorfahrzeug beförderten Sachen,
- h) reine Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind,
- i) sämtliche Regress- und Ausgleichsansprüche
 - von Verbänden, Clubs, Stiftungen für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben und
 - von anderen Dritten für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben für
 - Schäden an Sachen einschliesslich Fahrrädern, Motor- und Elektromotorfahrrädern, die von einer versicherten Person vorübergehend übernommen worden sind,
 - Personen- und Sachschäden, verursacht durch versicherte urteilsunfähige oder beschränkt urteilsfähige Hausgenossen,
 - Personen- und Sachschäden, verursacht durch Tiere, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden,
- j) Schäden durch Laser-, Maser- oder ionisierende Strahlen,
- k) Schäden, die eine versicherte Person als Angehöriger der schweizerischen Armee oder des schweizerischen Zivilschutzes bei kriegerischen Handlungen oder als Angehöriger einer ausländischen Armee verursacht,

l) Schäden im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Vergehen oder Verbrechen, der vorsätzlichen Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie der aktiven Beteiligung an Schlägereien und Raufereien,

m) Ansprüche durch die Übertragung ansteckender Krankheiten des Menschen, der Tiere und Pflanzen,

Art. 614

Verzicht auf Kürzungen wegen grober Fahrlässigkeit

Sofern ausdrücklich vereinbart, verzichtet Zurich auf eine Kürzung der Versicherungsleistungen wegen grober Fahrlässigkeit gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Ausgenommen sind Fälle, in denen die versicherte Person das Ereignis in alkoholisiertem Zustand, unter Drogeneinfluss oder wegen Medikamentenmissbrauch verursacht hat. Ferner ausgenommen ist die vorsätzliche oder eventualvorsätzliche Herbeiführung eines Schadenergebnisses.

Art. 615

Leistungen

Die Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter bzw. in der Abwehr unbegründeter Ansprüche, einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten, begrenzt durch die in der Police in dem Zeitpunkt, in welchem der Schaden verursacht wurde, festgelegten Versicherungssummen.

Zurich übernimmt die Behandlung eines Schadenfalls, wenn die Ansprüche den festgelegten Selbstbehalt übersteigen. Sie vertritt die versicherte Person und ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes ausbezahlen.

Die versicherte Person ist nicht berechtigt, ohne vorgängige Zustimmung von Zurich Ansprüche des Geschädigten anzuerkennen oder abzufinden und Ansprüche aus dieser Versicherung vor ihrer endgültigen Feststellung an den Geschädigten oder Dritte abzutreten.

Im Falle eines Zivilprozesses hat sie dem von Zurich bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht zu erteilen. Eine der versicherten Person zugesprochene Prozessentschädigung fällt Zurich bis zur Höhe ihrer Leistungen zu.

Für die versicherte Person ist die Erledigung eines Schadenfalls durch Zurich oder ein gegen sie ergangenes Gerichtsurteil verbindlich. Sie hat Zurich unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den vereinbarten Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Wird eine versicherte Person bei einer Gefälligkeitshandlung haftpflichtig, so verzichtet Zurich auf die Geltendmachung eines Gefälligkeitsabzuges.

Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten, gilt als ein Schadenereignis.

Art. 616

Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist. Für Mieterschäden wird beim Auszug der Selbstbehalt nur einmal in Abzug gebracht.

Zusatzversicherungen zur Privathaftpflichtversicherung

Sofern jeweils ausdrücklich vereinbart und in der Police aufgeführt, kann der Vertrag folgende Zusatzversicherungen umfassen. Soweit in den einzelnen Zusatzversicherungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Privathaftpflichtversicherung.

Art. 701

Schäden an benützten fremden Motorwagen bis 3'500 Kilogramm Gesamtgewicht sowie an Anhängern, Motorrädern und Booten

701.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unfallbedingte Schäden am Fahrzeug aus der Benützung als Lenker oder gesetzlich vorgeschriebener Begleiter von Lernfahrern während maximal 25 Tagen pro Kalenderjahr, gleichgültig, ob tageweise oder an aufeinander folgenden Tagen. Die Höchstentschädigung für Anhänger, Motorräder und Boote beträgt je CHF 50'000.

Schäden an Anhängern sind nur versichert, sofern sie durch Personenwagen oder andere leichte Motorwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 3'500 kg nach der Strassenverkehrsgesetzgebung gezogen werden dürfen.

701.2 Einschränkung des Deckungsumfanges

a) Besteht für das betreffende Fahrzeug eine Kaskoversicherung, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Selbstbehalt sowie auf den effektiv eintretenden Verlust von Vergünstigungen in Form von Mehrprämien oder entgangener Rückvergütung. Weitere Schadenfälle werden nicht berücksichtigt.

Zusätzlich zu den Einschränkungen des Versicherungsumfanges in der Privathaftpflichtversicherung (Art. 613) sind ausgeschlossen

b) Schäden an Fahrzeugen, die von einer versicherten Person im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit benützt werden oder vom Arbeitgeber oder von einer anderen versicherten Person überlassen worden sind,

c) Ansprüche aus der Fahrzeugbenützung, zu welcher die versicherte Person nicht ermächtigt ist.

Art. 613 lit. g Einzug 5 wird wie folgt ersetzt: Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen und Anhängern, die von einer versicherten Person gemietet oder während des gewerbmässigen Fahrunterrichts gelenkt werden.

701.3 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 702

Pferdemieter

702.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unfallbedingte Schäden an geliehenen, gemieteten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag Dritter gerittenen Pferden. Sofern ausdrücklich vereinbart, sind Schäden aus der Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen mitversichert. Kurs- oder schulinterne Prüfungen, Fuchsjagden und Dressurreitprüfungen gelten nicht als reitsportliche Veranstaltungen.

702.2 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Es gelten die Einschränkungen des Versicherungsumfanges in der Privathaftpflichtversicherung (Art. 613).

702.3 Leistungen

Bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit eines Pferdes bezahlt Zurich, sofern vereinbart, die in der Police aufgeführte Tagesentschädigung. Bei Zerstörung, Beschädigung oder Verlust der Reit- oder Fahr-ausrüstung sind zusätzlich im Maximum CHF 3'000 pro Schadenereignis versichert.

Die Leistung für das versicherte Pferd ist im Maximum auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Für reitsportliche Veranstaltungen sind die Gesamtleistungen auf die in der Police für diese Haftpflicht aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.

702.4 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

702.5 Schadenermittlung

Das Ableben eines Pferdes bzw. die tierärztliche Anordnung der Not-schlachtung ist Zurich so zeitig mitzuteilen, dass sie eine Sektion oder Expertise veranlassen kann.

Art. 703

Nebenberuflicher Rebbauer

703.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus ihrer nebenberuflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bewirt-schaftung des eigenen und/oder gepachteten Rebberges bis 3'000 m² Fläche für:

- Personenschäden, d. h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheits-schädigung von Personen,
- Sachschäden, d. h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen.

703.2 Einschränkung des Versicherungsumfanges

Zusätzlich zu den Einschränkungen des Versicherungsumfanges in der Privathaftpflichtversicherung (Art. 613) sind von der Versicherung aus-geschlossen

- a) Schäden an Sachen, die eine versicherte Person zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z. B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernom-men oder die sie gemietet oder gepachtet hat,
- b) Schäden, verursacht durch Wasserwasserleitungen («Bisses»), sowie Schäden an Wasserwasserleitungen,
- c) Schäden, verursacht durch die Schädlingsbekämpfung, den Pflanzenschutz und die Unkrautvertilgung mit Motorspritzen, die unter die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung fallen,
- d) Schäden an mit Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln behandelten Sachen sowie Sachschäden, die durch diese Mittel im Umkreis von 10 Metern, von den behandel-ten Pflanzen aus gemessen, verursacht werden,
- e) Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche aus Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (Unternehmerrisiko), insbesondere für Schäden und Mängel an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen bzw. geleisteten Arbeiten,
- f) Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen werden,
- g) Schäden an Anlagen und Leitungen infolge von allmählicher Ein-wirkung der im Abwasser als Verunreinigung vorkommenden Stoffe,
- h) Aufwendungen für die Feststellung von Undichtigkeiten, das Ent-leeren und Wiederauffüllen von betriebseigenen Anlagen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran.

Zusatzversicherungen zur Privathaftpflichtversicherung

703.3 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Spezialrisiken in der Privathaftpflichtversicherung

Art. 704 Jäger

704.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für Personen- und Sachschäden als

- Jäger, Jagdpächter, bewaffneter Jagdgast, Jagdaufseher, Jagd-gehilfe, Jagdleiter, Teilnehmer an jagdsportlichen Veranstaltungen und Ausübender des Jagdschutzes,
- Eigentümer, Mieter oder Pächter von Einrichtungen (wie Hochsitze, Einzäunungen), welche der Jagd und dem Jagdschutz dienen,
- Waffenbesitzer, Schützen und Halter von Hunden, und zwar ausschliesslich während der Jagd und der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen (wie Jagdhundeprüfungen und -übungen, jagdliche Übungsschiessen) sowie auf dem direkten Weg zur bzw. von der Jagd,
- Teilnehmer an den in den Jagdvorschriften vorgesehenen Jagdprüfungsschiessen,
- Personen in Jagdausbildung, welche als Begleiter auf die Jagd mitgehen und bei Treibjagden mitwirken, jedoch selber keine Abschüsse tätigen dürfen.

704.2 Einschränkung des Versicherungsumfangs

Zusätzlich zu den Einschränkungen des Versicherungsumfangs in der Privathaftpflichtversicherung (Art. 613) sind Wildschäden, Schäden am Wild sowie Schäden aus vorsätzlicher Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über Jagd und Jagdschutz ausgeschlossen.

Nicht versichert ist auch die Haftpflicht aus Einrichtungen, die einer Jagdgesellschaft gehören (z. B. Jagdhütten).

704.3 Leistungen und Selbstbehalt

Als Mindestversicherungssumme gilt die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Garantiesumme, sofern diese höher ist als die in der Police aufgeführte Versicherungssumme.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 705

Nebenberufliche Tätigkeit mit einem Bruttojahresertrag über CHF 6'000

705.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus der nebenberuflichen Tätigkeit ausschliesslich für

- den Versicherungsnehmer und seinen Stellvertreter,
- seine Arbeitnehmer und Hilfspersonen (ohne selbständige Unternehmer und Berufsleute).

705.2 Einschränkung des Deckungsumfanges

Zusätzlich zu den Einschränkungen des Versicherungsumfangs in der Privathaftpflichtversicherung (Art. 613) sind von der Versicherung ausgeschlossen

- a) Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche aus Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (Unternehmerrisiko), insbesondere für Schäden und Mängel an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen bzw. geleisteten Arbeiten,
- b) Ansprüche gegen eine versicherte Person als Lenker oder Fahrgast fremder Motorfahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge,

- c) Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen werden,
- d) Ansprüche für Aufwendungen zur Verhütung von Schäden,
- e) Ansprüche aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen und Formeln an Dritte,
- f) reine Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind,
- g) Schäden an mit Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln behandelten Sachen sowie Sachschäden, die durch diese Mittel im Umkreis von 10 Metern, von den behandelten Pflanzen aus gemessen, verursacht werden,
- h) Schäden an Sachen,
 - die eine versicherte Person zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z. B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die sie gemietet oder gepachtet hat,
 - die infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit einer versicherten Person an oder mit ihnen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind,
- i) Schäden im Zusammenhang mit einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit, die eine versicherte Person ohne entsprechende Bewilligung ausübt,
- j) Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

705.3 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 706

Regressschutz für Lehrer und Polizeibeamte

706.1 Versicherte Personen

Die Versicherung gilt für die im aktiven Polizeidienst stehenden Mitglieder des Verbandes Schweizerischer Polizei-Beamter (VSPB) sowie dessen Sektionen und für Lehrpersonen, sofern die versicherten Personen namentlich in der Police aufgeführt sind.

706.2 Versicherungsumfang und Leistungen

Die versicherte Person ist für die Folgen aus ihren Handlungen und Unterlassungen bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit versichert, für welche der Arbeitgeber oder eine Versicherung Rückgriff auf sie nimmt. Nicht darunter fallen Selbstbehalte, welche zu Lasten der versicherten Person gehen.

Die Leistungen sind durch die Versicherungssumme in der Police begrenzt.

706.3 Einschränkung des Versicherungsumfangs

Zusätzlich zu den Einschränkungen des Versicherungsumfangs in der Privathaftpflichtversicherung (Art. 613) sind Fälle ausgenommen, in welchen die versicherte Person unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamentenmissbrauch steht.

706.4 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Zusatzversicherungen zur Privathaftpflichtversicherung

Art. 707 Lehrer Plus

707.1 Versicherte Personen

Versichert ist die in der Police aufgeführte Person in ihrer Eigenschaft als Lehrperson, die mitreisenden Begleitpersonen und Schüler.

707.2 Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz gilt während Schulreisen, Exkursionen, Wanderungen, Klassenlagern und Ausflügen und wird gewährt, sofern eine versicherte Person schwer erkrankt, verunfallt oder stirbt.

707.3 Leistungen

Tritt ein versichertes Ereignis ein, erbringt Zurich folgende Leistungen:

- Übernahme der Kosten für die notwendigen Rettungsaktionen und Transporte, bei medizinischer Notwendigkeit oder auf Wunsch der versicherten Person auch für das Heimbringen oder die Rückreise. Dasselbe gilt bei Bergung und Heimschaffen verstorbener Personen,
- Auszahlung eines Vorschusses bis max. CHF 5'000, wenn eine versicherte Person im Ausland ins Spital eingeliefert werden muss (Rückzahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rückkehr in die Schweiz),
- Falls der ausländische Spitalaufenthalt länger als fünf Tage dauert, werden die ausgewiesenen Besuchskosten (Hin- und Rückreise) für eine nahestehende Person übernommen (bei Flugreisen Economy-Klasse),
- Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen bis maximal CHF 20'000.

Soweit aus dieser Versicherung Leistungen erbracht wurden, für welche die versicherte Personen auch bei einem haftpflichtigen Dritten Ansprüche geltend machen könnten oder die zu Lasten einer staatlichen oder obligatorischen Versicherung gehen, tritt die versicherte Person diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an Zurich ab.

707.4 Vorgehen im Schadenfall

Für Hilfeleistungen bzw. im Schadenfall sind wir rund um die Uhr und weltweit unter der **Gratisnummer 0800 80 80 80, aus dem Ausland +41 44 628 98 98**, für Sie da.

707.5 Rechtsschutz im Strafverfahren

Im Strafverfahren gegen eine versicherte Lehrperson wegen Verletzung der beruflichen Aufsichtspflicht gegenüber ihren Schülern übernimmt Zurich die Aufwendungen im Verfahren (z.B. Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisekosten, Parteientschädigungen) sowie die im Strafverfahren auferlegten Kosten, sofern dieses Strafverfahren im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtereignis steht.

Bei anderweitigem Versicherungsschutz beschränkt sich diese Versicherung auf den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme der anderen Versicherung übersteigt.

Zur Strafverteidigung bestimmen die versicherte Person und Zurich einvernehmlich einen Anwalt. Stimmt die versicherte Person den Vorschlägen von Zurich nicht zu, hat sie drei Anwälte aus drei verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, aus welchen Zurich den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Die versicherte Person ist nicht befugt, ohne Zustimmung von Zurich einem Anwalt das Mandat zu erteilen.

Die versicherte Person ist verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Mitteilungen und Verfügungen so rasch wie möglich Zurich zur Kenntnis zu bringen und ihre Weisungen zu befolgen. Trifft sie von sich aus oder entgegen den Weisungen von Zurich Massnahmen, ergreift sie insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung von Zurich ein Rechtsmittel, tut sie dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führen solche Massnahmen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, vergütet Zurich dennoch nachträglich die entstandenen Kosten.

Der versicherten Person zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen fallen Zurich bis zur Höhe ihrer Leistungen zu, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Auslagen der versicherten Person darstellen.

Treten im Laufe des Verfahrens Meinungsverschiedenheiten über die Vorgehensweise auf oder beurteilt Zurich gewisse Schritte als aussichtslos, so teilt sie der versicherten Person ihren Standpunkt schriftlich und begründet mit und weist sie gleichzeitig auf ihr Recht hin, ein Schiedsverfahren einzuleiten.

Ab Empfang dieser Mitteilung hat die versicherte Person alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung ihrer Interessen im Strafverfahren selbst zu treffen. Zurich ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen, nicht haftbar. Die versicherte Person hat Zurich innert 30 Tagen mitzuteilen, ob sie ein Schiedsverfahren wünscht.

Für das Schiedsverfahren ernennen die versicherte Person und Zurich im gegenseitigen Einvernehmen einen einzelnen Richter. Er urteilt nach einmaligem Schriftwechsel in einem einfachen und formlosen Verfahren und auferlegt den Parteien die Kosten entsprechend dem Ausgang des Verfahrens. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) anwendbar.

Nicht versichert sind Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen) und die in der ersten Bussenverfügung aufgeführten Kosten.

Die Höchstentschädigung pro Ereignis beträgt CHF 30'000. Es fällt kein Selbstbehalt an.

Gebäudehaftpflichtversicherung

Art. 801

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, welche an versicherten Standorten in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein sowie den Enklaven Büsingen und Campione während der Vertragsdauer verursacht werden und weltweit eintreten.

Unter einem Schadenereignis sind sämtliche Beschädigungen oder die Zerstörung, die auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind, zu verstehen.

Art. 802

Versicherte Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Eigentümer der versicherten Gebäude, Grundstücke und Anlagen. Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, sind ihm die Gesellschafter bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet, in Rechten und Pflichten gleichgestellt,
- der bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers sowie der mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung des versicherten Gebäudes, Grundstückes oder der Anlagen betrauten Personen aus dieser Tätigkeit,
- der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten wie Unterakkordanten usw.) aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden und Anlagen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben,
- des Grundstückeigentümers, falls der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

Art. 803

Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den in der Police bezeichneten Gebäuden (ohne gewerbliche Betriebe), Grundstücken und Anlagen für

- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen, und
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen. Die reine Funktionsbeeinträchtigung einer Sache, ohne dass deren Substanz beschädigt wird, gilt nicht als Sachschaden. Die Tötung oder Verletzung von Tieren ist den Sachschäden gleichgestellt.

Art. 804

Versicherte Gebäude, Grundstücke und Anlagen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum der in der Police bezeichneten Grundstücke, Gebäude sowie der dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen einschliesslich

- Tanks und tankähnlicher Behälter,
- Personen- und Warenaufzügen,
- Abstellplätzen und Einstellhallen für Motorfahrzeuge,
- Spielplätzen (mit Geräten, Planschbecken etc.),
- privater, der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehender Schwimmhallen und Freiluftbassins, Bastel- und Freizeiträume,
- Nebengebäuden (Geräteschuppen, Garagenboxen, Treibhäuser etc.),
- der zum Grundstück oder Gebäude gehörenden Privatstrasse.

Art. 805

Stockwerkeigentum, Miteigentum, Gesamteigentum

805.1 Stockwerkeigentum

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der Eigentümergemeinschaft aus gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken,
- der einzelnen Stockwerkeigentümer aus zu Sonderrecht zugeteilten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken,
- der einzelnen Stockwerkeigentümer gegenüber der Eigentümergemeinschaft aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber einzelnen Stockwerkeigentümern derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des schadenverursachenden Stockwerkeigentümers entspricht,
- bei Ansprüchen eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber der Eigentümergemeinschaft derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des geschädigten Stockwerkeigentümers entspricht.

805.2 Miteigentum

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller Miteigentümer, auch gegenüber Ansprüchen der anderen Miteigentümer.

Nicht versichert sind

- Ansprüche aus Schäden an versicherten Gebäuden, Grundstücken oder anderen versicherten Anlagen,
- derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des geschädigten Miteigentümers entspricht.

805.3 Gesamteigentum

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller Gesamteigentümer.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden eines anderen Gesamteigentümers.

805.4 Angehörige von Stockwerk-, Mit- und Gesamteigentümern

Angehörige von Stockwerk-, Mit- und Gesamteigentümern sind diesen gleichgestellt. Angehörige sind sämtliche Personen, welche mit einem versicherten Eigentümer in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- bzw. Wochenendaufenthalter in seinen Haushalt zurückkehren.

Gebäudehaftpflichtversicherung

Art. 806

Umweltbeeinträchtigungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist und zudem sofortige Massnahmen wie eine Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung oder die Einleitung von Schadenverhütungs- bzw. Schadenminderungsmassnahmen erfordert.

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden oder der Pflanzen- bzw. Tierwelt durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder andere nachteiligen Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Von der Versicherung ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z. B. gelegentliches tropfenweise Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) sofortige Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind.

Ausgeschlossen ist die Umweltbeeinträchtigung selbst und Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.

Art. 807

Bauherrenhaftpflicht

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die gegenüber dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr von Umbau- und Erweiterungsarbeiten an durch diese Police versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 200'000 (berechnet nach SIA-Ansätzen) geltend gemacht werden. Als Gesamtbausumme gilt der Kostenvoranschlag (einschliesslich Planungshonorar, Handwerkerlöhne) abzüglich Landkosten, Gebühren und Zinsen.

Art. 808

Versicherte Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten einer versicherten Person gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden. Schadenverhütungskosten sind den Sachschäden gleichgestellt.

Nicht versichert sind die Kosten für

- die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes,
- Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

Art. 809

Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche für Schäden, welche die Person oder Sachen einer versicherten Person oder einer anderen, mit ihr in Wohngemeinschaft lebenden Person betreffen,
- b) Schäden aus vertraglich übernommener Haftung die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgeht,
- c) Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinen Vertretern oder von Personen, die mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung des Gebäudes, Grundstückes oder der Anlagen betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden müssen,
- d) Schäden an Sachen, die eine versicherte Person zum Gebrauch oder zur Verwahrung übernommen oder die sie gemietet, geleast oder gepachtet hat,
- e) Schäden, durch allmähliches Einwirken von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen an Sachen,
- f) reine Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personen- bzw. Sachschaden zurückzuführen sind,
- g) Schäden, die durch eine andere Haftpflichtpolice versichert sind; in solchen Fällen beschränkt sich diese Versicherung auf den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme der anderen Versicherung übersteigt,
- h) Schäden im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Vergehen oder Verbrechen sowie der vorsätzlichen Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften,
- i) Ansprüche im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflicht-Gesetzgebung,
- j) Schäden durch ionisierende Strahlen, elektromagnetische Felder (EMF) sowie elektromagnetischen Interferenzen (EMI),
- k) Schäden jeder Art durch kriegerische Ereignisse, kriegsähnlichen Handlungen, und Unruhen aller Art
- l) Schäden durch Schimmelpilz, Asbest oder Urea-Formaldehyd.

Gebäudehaftpflichtversicherung

Art. 810

Leistungen

Die Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter bzw. in der Abwehr unbegründeter Ansprüche, einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten, begrenzt durch die in der Police in dem Zeitpunkt, in welchem der Schaden verursacht wurde, festgelegten Versicherungssummen.

Zurich übernimmt die Behandlung eines Schadenfalls, wenn die Ansprüche den festgelegten Selbstbehalt übersteigen. Sie vertritt die versicherte Person und ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszuführen.

Die versicherte Person ist nicht berechtigt, ohne vorgängige Zustimmung von Zurich Ansprüche des Geschädigten anzuerkennen oder abzufinden und Ansprüche aus dieser Versicherung vor ihrer endgültigen Feststellung an den Geschädigten oder Dritte abzutreten.

Im Falle eines Zivilprozesses hat sie dem von Zurich bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht zu erteilen. Eine der versicherten Person zugesprochene Prozessentschädigung fällt Zurich bis zur Höhe ihrer Leistungen zu.

Für die versicherte Person ist die Erledigung eines Schadenfalls durch Zurich oder ein gegen sie ergangenes Gerichtsurteil verbindlich. Sie hat Zurich unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den vereinbarten Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten, gilt als ein Schadenereignis.

Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d. h. sie wird für alle Ansprüche zusammen, die im gleichen Versicherungsjahr gegen Versicherte erhoben werden, höchstens einmal vergütet.

Art. 811

Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Produktübersicht

Hausrat am Domizil

Grunddeckungen	Art.	Zusatzdeckungen	Art.
Feuer	107	Geldwerte über AVB	112.2b
Elementarereignisse	108	Kosten über AVB	113
Erdbeben und vulkanische Eruptionen	109	Einfacher Diebstahl auswärts	402
Diebstahl	110	Superdiebstahl	403
Wasser	111	Glasbruch	405
		Kaskoversicherungen	406
		Tiefkühlgut	407
		Kulturenkasko	409
		Missbrauch von Kunden-, Kredit-, Bank-, Post- und SIM-Karten	415
		Home Care Service	416
		Motor- und Elektromotorfahräder	417

Hausrat Übrige (Ferienhaus, Ferienwohnung, Zweitwohnung)

Grunddeckungen	Art.	Zusatzdeckungen	Art.
Feuer	107	Kosten über AVB	113
Elementarereignisse	108	Glasbruch	405
Erdbeben und vulkanische Eruptionen	109	Kaskoversicherungen	406
Diebstahl	110	Kulturenkasko	409
Wasser	111	Home Care Service	416

Fahrnisbauten (Schrebergartenhaus, Bienenhaus, Mobilheim)

Grunddeckungen	Art.	Zusatzdeckungen	Art.
Feuer	205	Kosten über AVB	113
Elementarereignisse	206	Glasbruch	405
Diebstahl	207	Kulturenkasko	409
Wasser	208		

Spezialrisiko Hausrat (eingelagerter Hausrat, Hausrat zirkulierend, Hausrat im Banktresor, Hobbyräume, andere)

Grunddeckungen	Art.	Zusatzdeckungen	Art.
Feuer	107	Kosten über AVB	113
Elementarereignisse	108	Glasbruch	405
Diebstahl	110	Kaskoversicherungen	406
Wasser	111	Kulturenkasko	409
		Home Care Service	416

Haustiere (Hunde, Katzen)

Grunddeckungen	Art.
Haustierunfall	500

Produktübersicht

Gebäude

Grunddeckungen	Art.	Zusatzdeckungen	Art.
Feuer	306	Freilegungskosten über AVB	312.1
Elementarereignisse	307	Kosten über AVB	312.2
Erdbeben und vulkanische Eruptionen	308	Glasbruch	405
Wasser	309	Kulturenkasko	409
Gebäudehaftpflicht	800	Tierschäden	408
		Haustechnische Anlagen Plus	410
		Gebäudebeschädigung	411
		Erweiterte Deckung für Gebäude	412
		Geräte und Materialien inklusive Brennstoffen	413
		Home Care Service	416

Spezialrisiko Gebäude (bauliche Einrichtungen, andere)

Grunddeckungen	Art.	Zusatzdeckungen	Art.
Feuer	306	Glasbruch	405
Elementarereignisse	307	Gebäudebeschädigung	411
Erdbeben und vulkanische Eruptionen	308	Erweiterte Deckung für Gebäude	412
Wasser	309	Diebstahl	414
Gebäudehaftpflicht	800		

Haftpflichtversicherungen

Grunddeckungen	Art.	Zusatzdeckungen	Art.
Privathaftpflicht	600	Schäden an benützten fremden Motorwagen bis 3'500kg Gesamtgewicht, Anhänger, Motorräder, Boote	701
		Pferdemmieter	702
		Pferdemmieter Taggeld	702.3
		Nebenberuflicher Rebbauer	703

Spezialrisiko Privathaftpflicht

	Art.
Jäger	704
Nebenberufliche Tätigkeit mit einem Bruttojahresertrag über CHF 6'000	705
Regressschutz für Lehrer und Polizeibeamte	706
Lehrer Plus	707

Gebäudehaftpflicht

Grunddeckungen	Art.
Gebäudehaftpflicht	800

Stichwortverzeichnis

A	Art.
Ablehnung	2
Aussenversicherung	102.2.2
Anvertraute Schlüssel	606c
Automatische Summenanpassung	13

B	Art.
Beginn	2
Benützung fremder Motorwagen	701
Böswillige Beschädigung	312.3b/412.2.2

D	Art.
Dauer der Versicherung	2
Diebstahl	
– Einfacher Diebstahl auswärts	402
– Fahrnisbauten	207
– Gebäude	414
– Hausrat	110
– Superdiebstahl	403

E	Art.
Elektrokasko	406.2
Elementarereignisse	
– Fahrnisbauten	206
– Gebäude	307
– Gesetzliche Leistungsbegrenzungen	17
– Hausrat	108
Erdbebenschäden im Ausland	102.2.2b
Erdbeben und vulkanische Eruptionen	109/308
Erweiterte Deckung für Gebäude	412

F	Art.
Fahrnisbauten	200–211
Feuer	
– Fahrnisbauten	205
– Gebäude	306
– Hausrat	107

G	Art.
Gebäudebeschädigung	110.1.1/113f/411
Gebäudehaftpflichtversicherung	800–811
Gebäudeversicherung	300–313
Gefälligkeitsabzug	615
Gemeinsam benützte Räume	405.2c
Geräte und Materialien inklusive Brennstoffen	413
Gerichtsstand	12
Grobfahrlässigkeitsverzicht	614
Glasbruch	405

H	Art.
Handänderung	19
Hauptfälligkeit	2
Haushaltskasko	406.2
Hausratversicherung	100–114
Haustechnische Anlagen Plus	410
Haustierversicherung	500–506
Home Care Service	416

J	Art.
Jäger	704

K	Art.
Kaskoversicherungen	406
Kosten	
– Fahrnisbauten	210
– Gebäude	312
– Hausrat	113
Kulturenkasko	409
Kündigung	2
Kunden- und Kreditkarten	
– Missbrauch	415
– Sperrservice	415.2

L	Art.
Lehrer Plus	707
Leistungen	
– Fahrnisbauten	209
– Gebäude	311
– Hausrat	112

M	Art.
Maklerentschädigung	10
Mitteilungen an Zurich	11
Motor- und Elektromotorfahrräder	417

N	Art.
Nachteuerung	311
Naturalersatz	18
Nebenberufliche Tätigkeit	604n/705

Stichwortverzeichnis

O	Art.
Obliegenheiten	
– im Schadenfall	6
– Verletzung	8
Örtlicher Geltungsbereich	
– Fahrnisbauten	201
– Gebäude	301
– Gebäudehaftpflicht	801
– Hausrat	102.2
– Haustierversicherung	501
– Privathaftpflicht	601
<hr/>	
P	Art.
Pferdemietler	702
Prämiengrundlagen	3.1
Prämienzahlung	3
Prämienrückerstattung	3.6
Privathaftpflichtversicherung	600–616
Provisorischer Versicherungsschutz	2
<hr/>	
R	Art.
Ratenzahlungen	3.2
Rebbauer (nebenberuflich)	703
Regressschutz für Lehrer und Polizeibeamte	706
Reitsportliche Veranstaltungen	702.1
<hr/>	
S	Art.
Sanktionen	20
Schadenfall	
– Kündigung	9
– Obliegenheiten	6
Schadenfreiheitsbonus	4
Schadensnachweis	15
Schadenminderungskosten	16
Schlossänderungskosten	312.3a
Schlüsselverlust	404/416.2.2
Selbstbehalt	
– Fahrnisbauten	211
– Gebäude	313
– Gebäudehaftpflicht	811
– Hausrat	114
– Haustierversicherung	506
– Privathaftpflicht	616
Selbstbehaltsregelung	5
Sorgfaltspflicht	7/309.3/415.4.1
Spezialrisiko	
– Gebäude	304
– Hausrat	102.2.1b/d
– Privathaftpflicht	704–707
Sportgerätekasko	406.2

T	Art.
Tiefkühlgut	407
Tierschäden	408
<hr/>	
U	Art.
Umzug (Beschädigung)	110.1.6
Unterversicherung	14
<hr/>	
V	Art.
Vandalismus	
– Fahrnisbauten	207
– Hausrat	110.1.4
Versicherungssumme für Hausrat	101
Vertragsanpassungen	3.4
Verzugsfolgen	3.5
Vorsorgeversicherung	603
<hr/>	
W	Art.
Wasser	
– Fahrnisbauten	208
– Gebäude	309
– Hausrat	111
Wegzug ins Ausland	2
Wohnungswechsel	102.2.1f
<hr/>	
Z	Art.
Zeitlicher Geltungsbereich	
– Fahrnisbauten	201
– Gebäude	301
– Gebäudehaftpflicht	801
– Hausrat	102.1
– Haustierversicherung	501
– Privathaftpflicht	601

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Hagenholzstrasse 60
8050 Zürich
Telefon 0800 80 80 80
www.zurich.ch

53294-1703

